Moorbodenschutz im Rahmen der deutschen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Vergleich und Diskussion aktueller Förderansätze der Bundesländer in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

LIFE MULTI PEAT

ACTION E.3: CONTRIBUTE TO SCALING UP PEATLAND RESTORATION IN GERMANY AND BELGIUM

Berichtdetails

EU-Initiative: EU LIFE

Fördervereinbarung: LIFE20 CCM/DE/001802

Projekttitel: Multi-stakeholder Landscape and Technical Innovation leading to Peatland Ecosystem Restoration

Projekt Akronym: LIFE MULTI PEAT

Federführender Projektpartner: NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

Verantwortliche Autoren: Jennifer Merten

Aktion E.3: Contribute to scaling up peatland restoration in Germany and Belgium

Gutachter*innen: Juliane Röthig, Jonathan Etzold, Anton Heinrich und Sophie Hirschelmann

Lektorat: Caitlin Hardee

Layout: Beáta Welk Vargová

Zitiervorschlag

Merten, J. (2026): Moorbodenschutz im Rahmen der deutschen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Vergleich und Diskussion aktueller Förderansätze der Bundesländer in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Projektbericht, EU-LIFE Projekt „LIFE Multi Peat“. NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V..

Kofinanziert von der Europäischen Union

Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen der Autor*innen und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der CINEA wider. Weder die Europäische Union noch die CINEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis iii

Abkürzungsverzeichnis iv

Zusammenfassung v

1 Einleitung 1

2 Moorbodenschutz im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – ein gesamtdeutscher Überblick 2

Fachliche Schwerpunktsetzung der Förderangebote 2

Regionale Abdeckung der Förderangebote 3

3 Vergleich länderspezifischer Förderansätze im Rahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ 4

3.1. Die AUKM „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ 4

Überblick 4

Ausgestaltung der Förderrichtlinien 4

Bewirtschaftungsvorgaben 4

Annahme der AUKM durch die Landwirtschaft 5

3.2. Die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“ 7

Überblick 7

Förderkonzepte 7

Prämienhöhe und Bestimmung der förderfähigen Fläche 7

Vorgaben zu Stauziel und -management 8

Antragsverfahren und -bestimmungen 8

Bewirtschaftung der Flächen 9

Annahme der AUKM durch die Landwirtschaft 10

3.3. Die AUKM „Moorbodenschutzmaß-nahmen – Paludikultur“ 15

Überblick 15

Ausgestaltung der Förderrichtlinie 15

Annahme der AUKM durch die Landwirtschaft 15

4 Auswertung und Diskussion bisheriger Erfahrungen in den Ländern 17

Akzeptanz und Reichweite bisheriger AUKM-Angebote zum Moorbodenschutz 17

Antragsstellung und Bewilligungsverfahren 18

Kommunikation 19

Ausgestaltung der Förderrichtlinie 19

Nutzungsanpassung und -umstellung 21

Erreichter Klima- und Moorbodenschutz 22

Politisch-rechtliche Rahmenbedingungen 23

5 Exkurs: Reflektionen zu aktuellen & zukünftigen Förderprogrammen 24

6 Fazit 26

Literaturverzeichnis 27

Quellenverzeichnis Förderrichtlinien 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht angebotener AUKM mit Ziel des Moorbodenschutzes nach Bundesland	3
Tabelle 2:	Übersicht Angebot und Ausgestaltung der AUKM "Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ in der Kulisse der Feuchtgebiete und Moore (EL-0101-01)	5
Tabelle 3:	Übersicht Angebot und Ausgestaltung der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“ (EL-0101-03) sowie der „Grünlandwirtschaft Moor“ (EL-0101-02)	11
Tabelle 4:	Übersicht Angebot und Ausgestaltung der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Paludikultur“ (EL-0101-03)	15

Abkürzungsverzeichnis

AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
AST	Antragstellende
BB	Brandenburg
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BY	Bayern
CO_2-Äq.	CO_2-Äquivalente
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FRL	Förderrichtlinie
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GLÖZ	GAP-spezifische Vorgaben an den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ der Flächen, als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. GLÖZ 2: Spezifische Vorgaben in einer von den Bundesländern festgelegten Kulisse der „Feuchtgebieten und Moore“.
k.A.	keine Angabe
LULUCF	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NN	Normalnull
ÖR	Öko-Regelung im Rahmen der GAP
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Rindergroßvieheinheit
SDB	Standarddeckungsbeitrag
SH	Schleswig-Holstein
SN	Sachsen
TDL	Technischer Dienstleister
THGE	Treibhausgasemissionen
u. F.	unter Flur

Zusammenfassung

Die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden zählt zu den zentralen Herausforderungen des Klima- und Naturschutzes in Deutschland. Von den 1,8 Millionen Hektar Moorböden in Deutschland sind rund 92 % entwässert und mehr als 70 % werden für die Landwirtschaft genutzt (DEHSt 2020). Die damit verbundenen Folgen verursachen erhebliche gesellschaftliche Kosten. Durch die Zersetzung des Torfs setzen entwässerte Moorböden große Mengen an Treibhausgasen frei; diese entsprechen bereits heute mehr als 8 % der deutschen Treibhausgasemissionen (DEHSt 2020; UBA 2025). Um die gesetzlich verankerten Klimaschutzziele im Landnutzungssektor (LULUCF) zu erreichen, ist daher eine weitgehende Wiedervernässung trockengelegter Moorflächen erforderlich. Auch die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer großflächigen Wiederherstellung degradierter Moorökosysteme.

Die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden stellt hierbei eine besondere Herausforderung dar. Gesetzliche Verpflichtungen zur Anhebung der Wasserstände auf Moorflächen bestehen für Landnutzende und Eigentümer*innen bislang nicht. Gleichzeitig fehlen wirtschaftlich attraktive Wertschöpfungsketten für die Nutzung von Biomasse aus wiedervernässten Mooren. Kompensationszahlungen für freiwillige Wasserstandsanhebungen stellen daher das derzeit wichtigste politische Instrument dar, um Landnutzende zu einer Wiedervernässung ihrer Flächen zu motivieren.

Die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bietet hierfür einen besonders geeigneten Förderrahmen. Mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) steht ein etabliertes Instrument zur Verfügung, das bereits seit den 1990er Jahren die Honorierung freiwilliger Umwelt- und Klimaschutzleistungen in der Landwirtschaft ermöglicht. Über die AUKM können Landnutzende für Bewirtschaftungsmaßnahmen vergütet werden, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. In der aktuellen GAP-Förderperiode (2023–2027) wurden aufgrund der einheitlichen nationalen Rahmenplanung in mehreren Bundesländern erstmalig Fördermöglichkeiten im Bereich des Moorbodenschutzes geschaffen.

Die vorliegende Studie bietet einen umfassenden Überblick über die derzeit angebotenen Förderprogramme und Förderansätze zum Moorbodenschutz in den Bundesländern. Mit einem Schwerpunkt auf den Fördermaßnahmen im Bereich „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ (EL-0101) vergleicht die Studie die wichtigsten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung sowie der zugrundeliegenden Verfahrensregelungen. Darüber hinaus analysiert sie die Resonanz der Maßnahmen bei den Landnutzenden, diskutiert Chancen und Herausforderungen der verschiedenen Förderansätze und formuliert Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Moorbodenschutz für die GAP-Förderperiode ab 2028.

Grundlage der Studie sind eine vergleichende Analyse der einschlägigen Förderrichtlinien, wiederholte Rücksprachen mit den zuständigen Ministerien, die Auswertung von Antrags- und Bewilligungszahlen aus den Jahren 2023 und 2024 sowie 20 Expert*innen-Interviews mit Vertreter*innen von Behörden, Beratungseinrichtungen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Studie zeigt, dass AUKM zum Moorbodenschutz in den Bundesländern in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Schwerpunkten umgesetzt werden. Während einige moorreiche Bundesländer wie Baden-Württemberg gar keine moorspezifischen AUKM anbieten, verfügen Bundesländer wie Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern über ein breites Maßnahmenportfolio. Insgesamt reicht die Bandbreite der AUKM von der Umwandlung von Ackerland auf Moorböden in Dauergrünland über eine Extensivierung von Grünlandstandorten bis zu einer Wiedervernässung von Moorflächen und der Etablierung von Paludikulturen. Die längste Erfahrung mit AUKM zum Moorbodenschutz hat das Land Brandenburg, wo entsprechende Fördermaßnahmen bereits seit 2016 angeboten werden.

Die **AUKM „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“** (EL-0101-01) ist die in Deutschland am weitesten verbreitete moorbezogene Fördermaßnahme und wird in mehreren Bundesländern (BB, BY, NI, SN, TH) gezielt auf Moor- und Feuchtgebietsflächen angeboten. Die Ausgestaltung variiert deutlich hinsichtlich Förderhöhe, Bewirtschaftungsauflagen und Förderkulisse. Die Prämien reichen von 1.600 €/ha in Brandenburg bis 4.110 €/ha in Sachsen. Diese Unterschiede sind zum einen auf regionale Differenzen bei den Standarddeckungsbeiträgen zurückzuführen, zum anderen spiegeln sie die unterschiedlich hohen Anforderungen an die Extensivierung der Bewirtschaftung wider, die mit der Förderung verknüpft sind. Trotz ihrer weiten Verbreitung blieb die Inanspruchnahme der Maßnahme insgesamt gering. Der Großteil der geförderten Flächen entfiel auf Niedersachsen (318 ha) und Bayern (75 ha), während in den übrigen Bundesländern nur vereinzelt Flächen gefördert wurden. Entsprechend blieb auch der Beitrag der Maßnahme zum Moorbodenschutz auf Bundesebene bislang begrenzt.

Die **AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“** (EL-0101-03) verfolgt das Ziel einer ganzjährigen Stauhaltung. Aufgrund des damit verbundenen Potenzials, die Torfzersetzung zu stoppen oder zu verlangsamen, kommt ihr aus Sicht des Moorbodenschutzes eine besondere Bedeutung zu. In der aktuellen Förderperiode wird die AUKM in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bayern angeboten. Die Förderbedingungen unterscheiden sich dabei in zahlreichen Aspekten. Neben den offensichtlichen Unterschieden hinsichtlich der Prämienhöhe (199 bis 900 €/ha), der Verpflichtungszeiträume (4 bis 12 Jahre) sowie der vorgegebenen Stauziele (10 bis 30 cm unter Flur) vergleicht die Studie Antragsverfahren und Bewirtschaftungsauflagen. Im Antragsverfahren zeigen sich unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich der Einbindung zwischengeschalteter technischer Dienstleister, wie dies in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern der Fall ist, der Anzahl erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen oder der Berechnung der förderfähigen Fläche. Für die Antragstellenden sind zudem die mit der AUKM einhergehenden Anforderungen an die Nutzungsextensivierung der Flächen oder der Umgang mit außergewöhnlich nassen Jahren von besonderer Relevanz.

Niedersachsen bietet den Landnutzenden über die AUKM „Moorschonender Einstau“ ein relativ niedrigschwelliges Angebot, das nur geringe Anforderungen an eine Nutzungsextensivierung stellt und erlaubt, die Wasserstände während des Bewirtschaftungszeitraumes abzusenken. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bieten über die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (BB) und „Moorschonende Stauhaltung“ (MV) durch die Wahl verschiedener Staustufen (10–30 cm u. F.) flexible Möglichkeiten zur Wasserstandsanhebung und stellen zeitgleich deutlich strengere Anforderungen an die anschließende Nutzung der Flächen. Bayern hat im Rahmen der AUKM „Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland mit Stauziel“ mit dem ganzjährigen Stauziel von 20 cm u. F. und einem Verpflichtungszeitraum von 12 Jahren ein vergleichsweise hochschwelliges Angebot geschaffen. Das Land Schleswig-Holstein bietet als einziges Bundesland zwei AUKM im Bereich „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EL-0101-02) an, wobei die AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ für bestimmte saisonale Zeiträume auch Anforderungen an das Wasserstandsmanagement auf den Flächen stellt. Diese genügen zwar nicht den Anforderungen eines effektiven Moorbodenschutzes, doch ermöglicht der gesamtbetriebliche Ansatz der AUKM die Einbindung größerer Flächen in geförderte Moorbodenschutzmaßnahmen.

Die Resonanz in der Landwirtschaft im Bereich „Wiedervernässung“ in dieser Förderperiode variierte stark. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verzeichneten ein deutlich höheres Interesse als erwartet, wobei viele Anträge aufgrund technischer, rechtlicher oder organisatorischer Hürden letztlich nicht bewilligt werden konnten. Bewilligt wurden in Brandenburg in den Jahren 2023-2024 rund 6.500 ha und in Mecklenburg-Vorpommern etwa 2.700 ha förderfähige Fläche. Niedersachsen förderte mit Abschluss des Förderjahres 2024 knapp 1.000 ha, während in Bayern bis Ende 2025 noch kein Antrag gestellt wurde. In Schleswig-Holstein wurden aufgrund des gesamtbetrieblichen Förderansatzes im Förderjahr 2024 allein in der Eider-Treene-Sorge-Niederung rund 2.000 ha unter der AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ gefördert.

Die **AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Paludikultur“** wird derzeit nur in Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern angeboten und fördert den Anbau von Schilf, Rohrkolben, Seggen oder Rohrglanzgras auf nassen Moorböden. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wird die Förderung in Kombination mit der AUKM „Wiedervernässung“ angeboten, in Bayern handelt es sich um eine einzeln zu beantragende AUKM. Neben den auch im Bereich der „Wiedervernässung“ vorhandenen Unterschieden in Antragsverfahren und Vorgaben zur Nutzungsextensivierung unterscheiden sich die AUKM vor allem im Bereich der Förderkulisse (Acker- und/oder Grünlandstandorte) und den geförderten Anbauarten. Trotz der Förderangebote blieb die Nachfrage bislang sehr gering: Es wurden nur wenige Anträge gestellt, und keiner der beantragten Fälle konnte bewilligt werden, unter anderem weil die erforderlichen Wasserstände auf den Flächen nicht erreicht werden konnten.

Die bisherigen Erfahrungen verdeutlichen, dass Moorbodenschutzmaßnahmen auf ein deutlich größeres Interesse in der Landwirtschaft stoßen als häufig angenommen wird. Insbesondere die Förderprogramme zur Wiederver-

nässung wurden in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern stark nachgefragt. Allein in den ersten beiden Jahren der aktuellen Förderperiode konnten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen auf mehr als 10.000 Hektar Moorfläche die Wasserstände angehoben und damit die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden maßgeblich vorangetrieben werden. Diese hohe Resonanz zeigt, dass Wiedervernässungsmaßnahmen unter geeigneten Rahmenbedingungen als wirtschaftlich attraktive Option wahrgenommen werden. Für die Betriebe sind vor allem Transparenz, geringe Komplexität und ein wirtschaftlich attraktives Angebot entscheidend für die Attraktivität der AUKM. Auch eine enge fachliche Begleitung der Antragstellenden durch einen technischen Dienstleister bei hydrologischen Vorprüfungen, Genehmigungsverfahren und der Planung von Staumaßnahmen ist ein zentraler Erfolgsfaktor für eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen.

Gleichzeitig verdeutlicht die Studie die Grenzen der bisherigen Förderansätze. So zeigte sich beispielsweise, dass ein erheblicher Anteil der eingereichten Anträge die fachlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllte. Häufige Hindernisse waren fehlende technische Möglichkeiten zur Wasserstandsanhebung, Unsicherheiten im Genehmigungsverfahren oder Konflikte mit benachbarten Nutzungen. Zudem verursachte die flächenscharfe Prüfung selbst bei vermeintlich einfachen Antragsverfahren einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand und band unter hohem Zeitdruck erhebliche Kapazitäten in den zuständigen lokalen Behörden.

Noch deutlicher zeigten sich die bestehenden Herausforderungen beim Aufbau neuer Wertschöpfungsketten für nasse Moorstandorte. Wesentliche Hemmnisse sind fehlende Absatzmärkte, hohe Investitionskosten, unzureichende Verarbeitungsstrukturen sowie die weiterhin schwierige wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit von Biomasse aus wiedervernässten Mooren mit Biomasse trockener Standorte.

Insgesamt zeigt die Studie, dass AUKM ein wichtiges und wirksames Instrument für den Moorbodenschutz darstellen. Gemessen an den nationalen Klimaschutzzielen und den für eine weitgehende Wiedervernässung erforderlichen Flächenumfängen bleiben die erzielten Fortschritte jedoch begrenzt. Die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden in dem für Klima-, Biodiversitäts- und Wiederherstellungsziele erforderlichen Umfang kann daher nur gelingen, wenn Förderpolitik durch eine Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, eine stärkere politisch-rechtliche Priorisierung des Moorbodenschutzes sowie marktwirtschaftliche Anreize für die Nutzung von Moorbiomasse wirksam ergänzt wird.

Für die kommende GAP-Förderperiode ab 2028 sollten die AUKM im Bereich des Moorbodenschutzes unbedingt fortgeführt und bundesweit mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Um künftig den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Wirksamkeit des Moorbodenschutzes zu erhöhen, sollten die AUKM jedoch gezielt weiterentwickelt werden. Regionale Schwerpunktsetzungen, gesamtbetriebliche Ansätze sowie die stärkere Förderung kooperativer Modelle erscheinen dafür vielversprechende Förderansätze zu sein. Darüber hinaus hat eine stärkere Differenzierung und Kombinierbarkeit der Förderangebote das Potenzial, größere zusammenhängende Flächen und auch intensiver genutzte Moorstandorte zu erreichen. Denkbar sind beispielsweise die Förderung unterschiedlicher Staustufen in der Fläche, die gezielte Förderung bereits nasser Flächen, zusätzliche Kompensationen für besonders nasse Jahre oder die Schaffung besserer Kombinationsmöglichkeiten zur Honorierung mehrerer Ökosystemleistungen wie Klimaschutz, Wasserrückhalt und Biodiversitätsschutz. Ergänzend zur neu eingeführten Palu-FRL stellen AUKM für landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der zeitlichen Befristung ein niedrigschwelligeres Angebot dar. Gemeinsam können beide Förderinstrumente dazu beitragen, das derzeitige politische und finanzielle Momentum für den Moorbodenschutz zu nutzen und die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden deutlich voranzubringen.

1 Einleitung

Landwirtschaftlich genutzte Moorböden stellen mit ca. 1,3 Mio. ha knapp 8 % der deutschen Agrarfläche dar (BMLEH 2025). Die mit der Nutzung verbundene Entwässerung der Flächen ist eine enorme Herausforderung für die Einhaltung der deutschen Klimaziele. Der in den Moorböden in Form von Torf gebundene Kohlenstoff zersetzt sich durch die Entwässerung und wird als CO_2 in die Atmosphäre freigesetzt. Im Jahr 2024 stammten 8,1 % der deutschen Treibhausgasemissionen (THGE) aus entwässerten Moorböden (DEHSt 2023, UBA 2025). Die gesellschaftlichen Kosten dieser Entwässerung überschreiten deutlich den wirtschaftlichen Nutzen der Moorbodenbewirtschaftung (Grethe et al. 2021). Ökonomischen Schätzungen zufolge verursachen entwässerte Moorböden in Deutschland allein durch ihre Treibhausgasemissionen jährlich volkswirtschaftliche Schäden in Höhe von 12,5 Mrd. € (UBA 2024). Darüber hinaus sind intakte Moore durch ihren Wasserrückhalt ein wichtiges Element in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Deutschen Moorschutz- sowie Klimaanpassungsstrategien sehen daher vor, dass die Degradation von Moorböden mittel- bis langfristig durch eine „dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung sowie eine Wasserstandsanhebung mit torferhaltender Bewirtschaftung gestoppt“ werden soll (BMUV 2024, BMUV 2022).

Zum Erreichen einer großflächigen Wiedervernässung von Moorböden ist die Anzahl an Förderprogrammen und Finanzierungsmechanismen in den letzten Jahren stetig gestiegen. Der Verkauf von Ökopunkten oder CO_2-Zertifikaten aus wiedervernässten Mooren, privatwirtschaftliche Fonds oder auch staatliche Förderprogramme stellen einige der wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten dar. Dennoch bleiben die Fortschritte in der Fläche hinter den Erwartungen und den zur Erreichung gesetzlicher Klimaziele notwendigen Fortschritten deutlich zurück (Tanneberger et al. 2021). Neben langwierigen und komplexen Genehmigungsverfahren ist die Einbindung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Akteuren eine besondere Herausforderung für die Projektumsetzung.

Die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Hebel dar, um auch auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden höhere Wasserstände zu etablieren. Über sie haben die Bundesländer die Möglichkeit, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu kofinanzieren. Auf diese Weise können von Landnutzenden erbrachte Ökosystemdienstleistungen honoriert und zugleich die durch die Maßnahmen entstehenden Einkommensverluste kompensiert werden. Mit Beginn der aktuellen Förderperiode (2023–2027) wurde hierfür im Rahmen des Nationalen GAP-Strategieplans erstmals eine einheitliche Rahmenplanung geschaffen. Neben etablierten AUKM wie der Anlage von Blühstreifen oder der Extensivierung von Grünland bieten verschiedene Bundesländer inzwischen auch spezifische Maßnahmen zum Moorbodenschutz an.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die AUKM im Bereich des Moorbodenschutzes bundesweit zu vergleichen, ihre Ausgestaltung und Umsetzung zu analysieren sowie erste Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Förderpraxis auszuwerten. Hierzu gibt die Studie zunächst einen gesamtdeutschen Überblick über die in der aktuellen Förderperiode angebotenen AUKM mit Bezug zum Moorbodenschutz. Sie zeigt auf, welche Förderansätze derzeit existieren und welche inhaltlichen Schwerpunkte die einzelnen Bundesländer gesetzt haben.

Auf dieser Grundlage werden die am häufigsten angebotenen Maßnahmen im Bereich „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ (EL-0101) systematisch miteinander verglichen und die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Förderrichtlinien herausgearbeitet. Anschließend werden Unterschiede zwischen den Förderrichtlinien anhand von Expert*innen-Interviews analysiert und diskutiert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Chancen und Herausforderungen der verschiedenen Förderansätze sowie die ersten Erfahrungen aus ihrer praktischen Umsetzung. Ein besonderer Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“ (EL-0101-03). Diese Maßnahme ist von besonderer Bedeutung, da sie als einzige AUKM eine ganzjährige Anhebung der Wasserstände vorsieht und damit einen zentralen Beitrag zum Schutz und zum langfristigen Erhalt von Moorböden leisten kann.

Im vorletzten Kapitel der Arbeit werden die bislang mit den AUKM gesammelten Erfahrungen mit Blick auf die kommende GAP-Förderperiode sowie die jüngst veröffentlichte Paludikultur-Förderrichtlinie („Palu“) eingeordnet. Die Studie schließt mit einem Fazit zu den Potenzialen und Herausforderungen der aktuellen Förderpraxis im Moorbodenschutz.

2 Moorbodenschutz im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – ein gesamtdeutscher Überblick

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Ziel des Moorbodenschutzes werden in den Bundesländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. Sie werden über den Nationalen Strategieplan zumeist der Intervention **„Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“** (EL-0101) zugeordnet. Diese umfasst drei verschiedene Teilinterventionen, welche sich teilweise oder in Gänze auf die Kulisse der Moore und Feuchtgebiete beziehen:

- EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/ Dauergrünland
- EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung
- EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen („Wiedervernässung“ und/oder „Paludikultur“)
- EL-0101-04: Wasserrückhalt in der Landschaft
- EL-0101-05: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

In einigen Bundesländern werden zudem AUKM im Bereich der Intervention **„Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität“** (EL-0105) explizit auf Moorstandorten angeboten. Dazu zählt insbesondere die folgende Teilintervention:

- EL-0105-01: Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung.

Fachliche Schwerpunktsetzung der Förderangebote

Die fachliche Schwerpunktsetzung der angebotenen Fördermaßnahmen variiert zwischen den Bundesländern (siehe auch Tabelle 1). Es lassen sich folgende Förderbereiche identifizieren:

1. **Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland** (Teilintervention EL-0101-01): Diese AUKM wird in Deutschland bereits seit mehreren Jahren angeboten und ist in den meisten Bundesländern gut etabliert. Seit Beginn der aktuellen Förderperiode (2023) wird diese AUKM in einigen Bundesländern explizit für die Kulisse der Feuchtgebiete und/oder Moore angeboten. Dazu gehören neben den moorreichen Bundesländern Brandenburg, Bayern und Niedersachsen auch Sachsen und Thüringen. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bieten die AUKM ebenfalls an, dies jedoch landesweit und nicht spezifisch für die Kulisse der Moore und Feuchtgebiete.

2. Eine **Anhebung der Wasserstände** wird vorrangig als „Wiedervernässung“ über die Teilintervention „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (EL-0101-03) gefördert. Brandenburg bot in diesem Bereich erstmals bereits 2016 die AUKM „Moorbodenschonende Stauhaltung“ an. Seit dieser Förderperiode ermöglichen darüber hinaus auch Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen Förderungen für eine Wiedervernässung von Moorflächen. Auch Schleswig-Holstein bietet über die Teilintervention „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EL-0101-02) eine AUKM an, welche zumindest auf Teilflächen eine temporäre Wiedervernässung vorsieht („Grünlandwirtschaft Moor“).

3. Der **Anbau von Paludikulturen**, insbesondere von Schilf und Rohrkolben, wird in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg seit dieser Förderperiode über EL-0101-03 unter der Maßnahme „Paludikultur“ gefördert.

4. Eine **Extensivierung der Nutzung** von Moorböden wird in Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit Schwerpunkt auf den Wiesenvogelschutz angeboten. Dazu gehören in Schleswig-Holstein die AUKM „Weidewirtschaft Moor“ sowie „Grünlandwirtschaft Moor“ (Teilintervention „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EL-0101-02)). In Niedersachsen wird über die Teilintervention „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ (EL-0105-01) die AUKM „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes“ angeboten. Diese umfasst auch eine zusätzliche Förderung für den freiwilligen Ein-/ Anstau von Gräben.

5. Der **Erhalt bereits feuchter bzw. nasser Moorstandorte** wird zusätzlich in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Für die bayerische AUKM „Bewirtschaftung von nassem Grünland“ (Teilintervention „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (EL-0101-03)) ist der jährliche Nachweis von 2 Zeigerarten ausschlaggebend für eine Förderung. In Mecklenburg-Vorpommern umfassen die AUKM „Extrem nasse Grünland-Standorte und Nasswiesen-Paludikulturen“ sowie „Feucht- und Nassgrünland/Wiesenbrüter“ zudem eine umfassende weitere Extensivierung der Nutzung (Teilintervention „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ (EL0105-01)).

6. Flächen, auf denen die **natürlichen Wasserverhältnisse dauerhaft wiederhergestellt** worden sind, werden in Mecklenburg-Vorpommern über die AUKM „Renaturierungsgrünland“ gefördert (Teilintervention „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ (EL0105-01)).

7. Die **Gründung einer Kooperative** und der daraus entstehende organisatorische Mehraufwand zur Umsetzung eines gemeinschaftlichen Moorschutzes wird in Brandenburg über die AUKM „Kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ gefördert (Teilintervention „Kooperative Klimaschutzmaßnahmen“ (EL-0101-05)).

Auch die AUKM „Wasserrückhalt in der Landschaft“ (EL-0101-04) könnte zum Schutz von Moorböden entwickelt werden. Praktisch wurde diese AUKM jedoch lediglich in Brandenburg angeboten, wo sie sich explizit auf Nicht-Moorböden bezieht und Stand April 2025 keine Anträge erhalten hat.

Regionale Abdeckung der Förderangebote

Das umfassendste Angebot an Förderrichtlinien im Bereich Moorschutz bieten dabei die Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an. Brandenburg verfügt über die längste Erfahrung mit der Maßnahme „Wiedervernässung“. Es war das erste Bundesland, das bereits in der Förderperiode ab 2016 eine AUKM zum Zweck der Wiedervernässung von Moorböden anbot.

Schleswig-Holstein dagegen bietet derzeit trotz eines Anteils von über 12 % Moorböden an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche keine AUKM im Bereich Moorbodenschutz an und plant auch keine Veröffentlichung in der aktuellen Förderperiode. Die einzigen AUKM, die speziell in der Kulisse der Feuchtgebiete und Moore angeboten werden, sind Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz, welche im Rahmen der AUKM „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EL-0101-02) angeboten werden. Auch Baden-Württemberg, eines der sechs moorreichen Bundesländer, bietet derzeit keine moorspezifischen AUKM an. Ähnliche Förderprogramme wie die AUKM der Teilintervention "Moorbodenschutzmaßnahmen“ befinden sich laut Behördenvertreter*innen jedoch in Entwicklung.

Tabelle 1: Übersicht angebotener AUKM mit Ziel des Moorbodenschutzes nach Bundesland

Intervention	Teilintervention	BB	BW	BY	MV	NI	SN	SH	TH
EL-0101: Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Kulisse der Moore und Feuchtgebiete)	✓	x	✓	(✓)	✓	✓	(✓)	✓
	EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung	x	x	x	x	x	x	✓	x
	EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung	✓	x	✓	✓	✓	x	x	x
	EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen – Paludikultur	✓	x	✓	✓	x	x	x	x
	EL-0101-04: Wasserrückhalt in der Landschaft	x	x	x	x	x	x	x	x
	EL-0101-05: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen	✓	x	x	x	x	x	x	x
EL-0105: Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (EL-0105-01)	x	x	x	✓	✓	x	x	x

BB = Brandenburg, BW= Baden-Württemberg, BY=Bayern, MV= Mecklenburg-Vorpommern, NI= Niedersachsen, SN = Sachsen, SH = Schleswig-Holstein, Farbhinterlegung: grün/✓: wird angeboten, hellgrün/(✓): wird

3 Vergleich länderspezifischer Förderansätze im Rahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“

Wie sich aus vorhergehender Übersicht zeigt, ist das Angebot an moorspezifischen AUKM vorrangig im Rahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ angesiedelt. Seit der laufenden Förderperiode bieten dazu verschiedene Bundesländer ähnliche Förderprogramme an. Im Folgenden sollen die darüber angebotenen Förderprogramme miteinander verglichen werden und aufgezeigt werden, welche unterschiedlichen Ansätze die Bundesländer hinsichtlich Ausgestaltungs- und Verfahrensbestimmungen gewählt haben und welche Resonanz diese in der Landwirtschaft erfahren haben.

Zur Erstellung der nachfolgenden Analysen wurden bestehende Förderrichtlinien miteinander verglichen, Zahlen der zuständigen Ministerien eingeholt und mehrfache Rücksprachen zur Ausgestaltung der Förderrichtlinien geführt. Zusätzlich wurden im Zeitraum von April 2025 bis Januar 2026 insgesamt 20 qualitative, semistrukturierte Interviews mit Behördenvertreter*innen, landwirtschaftlichen Berater*innen und Landnutzenden geführt. Die Auswertung der Antrags- und Bewilligungszahlen bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Jahre 2023 und 2024.

3.1. Die AUKM „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“

Überblick

Aufgrund der bereits existierenden Erfahrung mit der AUKM „Umwandlung Ackerland in Dauergrünland“ (EL-0101-01) auf mineralischen Böden ist diese AUKM die am weitesten verbreitete Fördermaßnahme in der Kulisse der Feuchtgebiete und Moorböden. In den Bundesländern Brandenburg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die AUKM ausschließlich innerhalb der Kulisse der Feuchtgebiete und/oder Moorböden angeboten. Einige moorreiche Bundesländer wie MV und SH bieten weiterhin die allgemeine AUKM „Umwandlung Ackerland in Dauergrünland“ an. Während diese AUKM auch auf Moorstandorten beantragt werden kann, ist sie jedoch nicht kulissenspezifisch angepasst worden. Eine direkte Umwandlung von Ackerland zu Anbau-Paludikultur ist rechtlich bisher in keinem Bundesland möglich, da Kulturen wie Rohrglanzgras und Schilf als Dauerkulturen eingeordnet werden (siehe z. B. Düngebehörde Niedersachsen 2026).

Im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans wäre auch eine befristete Umwandlung von Ackerland in Grünland in den einzelnen Bundesländern förderfähig gewesen. Die genannten Bundesländer haben sich jedoch dazu entschieden, ausschließlich eine dauerhafte Umwandlung zu fördern.

Ausgestaltung der Förderrichtlinien

Die angebotenen AUKM unterscheiden sich maßgeblich in den festgelegten Prämienhöhen, der Förderkulisse sowie den Anforderungen an die Folgenutzung der Flächen.

Die geringste Ausstattung zur Förderung dieser Maßnahme hat das Land Brandenburg, wo die **Prämienhöhe** lediglich bei 1.600 € je Hektar und Jahr liegt. Die höchste Förderung bietet das Land Sachsen, welches für jeden dauerhaft umgewandelten Hektar Ackerfläche auf Moorboden eine Förderung von 4.110 € pro Jahr anbietet.

Der Verpflichtungszeitraum – der Zeitraum, über den die Landnutzenden die Förderprämie erhalten können – liegt in fast allen Bundesländern bei 5 Jahren. Lediglich in Niedersachsen galt in dieser Förderperiode ein Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren, dieser soll in der kommenden Förderperiode laut einer Ministeriumsvertreterin jedoch ebenfalls auf 5 Jahre gekürzt werden.

Bewirtschaftungsvorgaben

In den meisten Bundesländern wird die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland nur im Zusammenhang mit einer **Extensivierung der Flächen** gefördert. Dies betrifft in der Regel ein Verbot zur wendenden und lockernden Bodenbearbeitung sowie ein Verbot oder eine Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (NI, SA, TH) oder Düngemitteln (BB, SA). In Sachsen geht die hohe Förderprämie mit den höchsten Anforderungen an eine extensivierte Folgenutzung einher. Dort werden sowohl Düngung (mineralisch und organisch) als auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Umwandlung untersagt. Darüber hinaus ist in Sachsen das Belassen einer ungenutzten Fläche von mind. 10 % des beantragten Schlages oder alternativ die Anlage eines/r Altgrasstreifen/-fläche (Ökoregelung 1d) für die teilnehmenden Betriebe verpflichtend. In Thüringen, Sachsen und Brandenburg ist bei der Neuansaat des Grünlandes zudem die Verwendung eines standorttypischen Saatguts Voraussetzung für eine

Förderung. In Sachsen wird ein zusätzlicher Schwerpunkt auf die Qualität des Saatgutes gelegt. Dafür wird die „Neuansaat von Grünland“ als verpflichtende, vorgeschaltete investive Maßnahme über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe (2023) zusätzlich finanziell unterstützt. Die darüber hinausgehende Liste an naturschutzfachlichen Empfehlungen zu Aussaatverfahren sowie zur anschließenden Bewirtschaftung des neuangelegten Grünlandes (z. B. höher Schnitt, Einsatz eines Messerbalkenmähwerks) bietet die umfassendste naturschutzfachliche Begleitung und Beratung der Maßnahme. Ebenfalls für die Landnutzenden relevant ist die Zulässigkeit von ungenutzten Weideflächen (max. 20 % der Förderfläche) sowie von auentypischen Strukturen, wie z. B. Vernässungen, die bei Beibehaltung der Förderfähigkeit der Flächen auf maximal 10 % der Förderfläche auftreten dürfen.

Annahme der AUKM durch die Landwirtschaft

Lediglich in Niedersachsen und Bayern hat die AUKM „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ auf Moorstandorten einen relevanten Anklang gefunden. In Bayern wurden insgesamt 75 ha Ackerflächen (38 Antragstellende) gefördert. In Niedersachsen wurden insgesamt 318 ha Ackerfläche (83 Antragstellende) gefördert. Die hohe Inanspruchnahme in Niedersachsen begründet sich jedoch zumindest in Teilen durch eine erneute Rückumwandlung von Ackerflächen, die bereits vor 2010 als Grünland klassifiziert waren.[1] In Niedersachsen wäre zudem eine höhere Flächenförderung möglich gewesen, jedoch musste diese aufgrund ausgeschöpfter Fördermittel vorzeitig eingestellt werden. In Sachsen war der Zeitraum für eine Antragsstellung für die AUKM ungeplant auf ein dreiviertel Jahr begrenzt. Grund dafür war der bereits seit 1. März 2025 geltende Förderstopp der vorgeschalteten investiven Maßnahme „Neuansaat von Grünland“. In Thüringen liegen laut Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz lediglich 1 % der Moorböden auf einem Ackerfeldblock, sodass es dort keinen Antrag auf dieser Kulisse gab. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Rahmen der landesweit geltenden AUKM „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ im Zeitraum 2023–2024 insgesamt 31 ha ehemalige Ackerfläche (19 Antragstellende) auf Moorboden gefördert.

Tabelle 2: Übersicht Angebot und Ausgestaltung der AUKM "Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ in der Kulisse der Feuchtgebiete und Moore (EL-0101-01)[2]

	Bayern	**Brandenburg**	**Niedersachsen**	**Sachsen**	**Thüringen**
Maßnahmenbezeichnung	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Moorstandorten	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland	Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsauen und auf Moorflächen[3]	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
Förderung bestehend seit	2023	2024	2024	2025	2022
Bewilligte Anträge	2023–2024: 38 AST, 75 ha	2023: 1 AST,[4] 1,5 ha	2024: 83 AST, 318 ha	2025 (beantragt): 1 AST, 43 ha	2022–2024: 60 ha (davon 0 ha Moorstandort)
Förderkulisse	GLÖZ 2	Kulisse der Feuchtgebiete und Moore	Moorbodenkulisse	Auen- und Moorkulisse	Festgelegte Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebiete, sonst. sensible Gebiete, Gewässerrandstreifen
Sonstige Fördervoraussetzungen				Vorherige Teilnahme an investiver Maßnahme „Neuansaat von Grünland“	Mind. 50 % der beantragten Fläche muss innerhalb der Kulisse liege
Verpflichtungszeitraum	max. 5 Jahre	4–5 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	5 Jahre

1 Während einer kurzen Gesetzeslücke Ende 2010 wurden viele Grünlandflächen zum Zweck der Wertsteigerung in Ackerland umgewandelt. Da diese Flächen jedoch in vielen Fällen aufgrund der agrarökologischen Gegebenheiten nicht als Ackerflächen geeignet waren, wurde in dieser Förderperiode die AUKM genutzt, um diese in Grünland zurückzuwandeln.

2 Nicht moorspezifische Angebote „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“: Mecklenburg-Vorpommern: 1300€/ha/a, Rheinland-Pfalz: 445€/ha/a (700€/ha für Umwandlung in artenreiches Grünland), Schleswig-Holstein: 2.030 €/ha/a ohne Festmistdüngung; 2.010 Euro je Hektar mit Festmistdüngung.

3 Eine Förderung von Ackerflächen in Schutzgebieten sowie Entwicklungsflächen für Lebensraumtypen und Habitat-Flächen ist ebenfalls möglich

4 AST = Antragsstellende

	Bayern	Brandenburg	Niedersachsen	Sachsen	Thüringen
Prämienhöhe	3.300 €/ha/a	1.600 €/ha/a	2.569 €/ha/a	4.110 €/ha/a	2.297 €/ha/a
Bewirtschaftungsvorgaben	Jährliche Bewirtschaftungspflicht	Jährliche Bewirtschaftungspflicht	Mindestens einmalige Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung bis 30.09.	Mind. einmal jährlich: Mahd, Beräumung und Abtransport Bei Beweidung: Möglichkeit zum Belassen von max. 20 % ungenutzten Bereichen Verpflichtung zu 10–20 % ungenutzter Fläche bei Mahd, alternativ Inan-spruchnahme von ÖR 1d Duldung temporärer Vernässungsflächen bis 10 % der geförderten Fläche (keine Zuwendungsrückzahlung notwendig)	Bewirtschaftung mindestens einmal jährlich durch Mahd, Beweidung oder Nutzung als Mähweide
Bewirtschaftungseinschränkungen	k.A. Grasnarbenschutz: • Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung	PSM & Düngung: • Verbot der Stickstoffdüngung Grasnarbenschutz: • max. Tierbesatz 0,7 RGV/ha	PSM & Düngung: • keine chemisch-synthetischen PSM, Antrag für Ausnahmegenehmigung im 1. Antragsjahr möglich Grasnarbenschutz: • Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung; Übersaat oder Nachsaat durch Schlitzverfahren, Walzen, Schleppen	PSM & Düngung: • keine PSM, keine Düngung (Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich) Grasnarbenschutz: • Nur besonders schonende Narbenpflege (z. B. Übersaat- oder Schlitzsaatverfahren). Befahrung (z. B. Walzen) nur bei oberflächlich trockenem Moorboden	PSM & Düngung: • Keine PSM (Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich) Grasnarbenschutz: • Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung
Vorgaben zur Saatgutqualität	k.A.	Aussaat standorttypischer Gräser oder Grünfutterpflanzen	k.A.	Förderung von • gebietseigenem Saatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil (1482 €/ha) • oder Qualitäts-Standard-Saatgutmischungen (242 €/ha)	Neuansaat mit standortgeeigneter Saatgutmischung
Sonstiges				Empfehlungen u. a. zu: • hohem Schnitt (>8 cm) • Empfehlung zu hohem Wasserstand • Empfehlung zur Verwendung von Messerbalkenmähwerk	

3.2. Die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“

Überblick

Als erstes Bundesland führte Brandenburg bereits in der vergangenen Förderperiode ab 2016 eine AUKM im Bereich Wiedervernässung von Moorböden ein (EL-0101-03). In der aktuellen Förderperiode folgten Mecklenburg-Vorpommern (2023), Niedersachsen (2023) und Bayern (2024). Die beiden moorreichen Bundesländer Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein bieten derzeit noch keine derartige Förderung an. Während Baden-Württemberg die Erstauflage einer Förderrichtlinie zur Wiedervernässung von Moorböden derzeit erarbeitet, ist eine konkrete Planung in Schleswig-Holstein laut Ministeriumsvertreter nicht in Sicht. Da die AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ im Bereich „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EL-0101-02) eine temporäre Vernässung von Teilflächen der teilnehmenden Betriebe beinhaltet und als einzige AUKM in der Kulisse der Moorböden einen gesamtbetrieblichen Ansatz verfolgt, wird die “Grünlandwirtschaft Moor” im Folgenden ebenfalls vorgestellt.

Förderkonzepte

Bei der Ausgestaltung von Fördermaßnahmen zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden lassen sich **verschiedene Ansätze** unterscheiden (siehe auch Tabelle 3). Der am weitesten verbreitete Förderansatz liegt in einer Kompensationszahlung für eine **flächenbezogene Stauhaltung**. Diese Förderung bieten Brandenburg („Moorbodenschutzmaßnahmen“), Bayern („Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland mit Stauziel“), Mecklenburg-Vorpommern („Moorschonende Stauhaltung“) und Niedersachsen („Moorschonender Einstau“) an. Während in einigen Bundesländern die Landnutzenden die Wahl zwischen verschiedenen Staustufen haben (MV, BB), fördern andere Bundesländer nur eine einzige Staustufe (BY, NDS). Schleswig-Holstein fördert im Rahmen der bereits eingangs beschriebenen “Grünlandwirtschaft Moor” (EL-0101-02) eine temporäre **Teilvernässung bei gesamtbetrieblichem Ansatz**. Auf insgesamt 10 % der Vertragsfläche müssen im Frühjahr (1.02.–31.05.) flurnahe Wasserstände gewährleistet werden.

Der Verpflichtungszeitraum entspricht in den meisten Fällen einer Förderperiode (max. 5 Jahre), lediglich in Bayern wurde ein Verpflichtungszeitraum von 12 Jahren festgelegt.

Prämienhöhe und Bestimmung der förderfähigen Fläche

Förderfähig im Rahmen der AUKM Wiedervernässung sind landwirtschaftliche Flächen, die zu einem bestimmten Anteil innerhalb der festgelegten **Förderkulisse** liegen. Die Förderkulisse der meisten Bundesländer entspricht dabei der GLÖZ 2[5] Kulisse der Feuchtgebiete und Moore (BB, MV, BY); lediglich Niedersachsen beschränkt sich auf die Kulisse der Nieder- und Hochmoore und schließt damit andere organische Böden, wie z. B. Anmoore oder Moorfolgeböden von der Kulisse aus. In Schleswig-Holstein ist die AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ für bedeutende Wiesenvogelbrutgebiete in Niederungen und Hochmoorgebieten entwickelt worden, wird bisher aber ausschließlich in der Eider-Treene-Sorge-Niederung angeboten. Während in Brandenburg zur Beantragung der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ 90 % des Schlages innerhalb der Förderkulisse liegen muss, sind in Mecklenburg-Vorpommern 70 % ausreichend. In Niedersachsen muss die Kulisse der Nieder- und Hochmoorböden lediglich „angeschnitten“ werden.

Die **Prämienhöhe** unterscheidet sich zwischen den Bundesländern maßgeblich und bezieht neben dem Ambitionsniveau der Bewirtschaftungsanforderungen auch die regionalwirtschaftlichen Strukturen mit ein. Bundesländer mit Hochertragsgrünland auf Moorboden bieten demnach deutlich höhere Prämien je Hektar und Jahr an (Bayern (900 €), Niedersachsen (536 €) und Schleswig-Holstein (770–790 € für temporär vernässte Flächen) als die Bundesländer mit mehrheitlich Niedrigertragsstandorten auf Moorboden (Brandenburg 140–247 €; Mecklenburg-Vorpommern 150–450 €). In einigen Bundesländern wird diese Prämie reduziert, sofern es sich um ökologisch wirtschaftende Betriebe handelt oder diese innerhalb bestimmter Schutzgebiete liegen (NS, MV, SH).

Die tatsächlich ausgezahlte Prämienhöhe wird dann aufgrund der **ermittelten förderfähigen Fläche** bestimmt. Die Berechnung dieser unterliegt unterschiedlichen Parametern. Während in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern nur diejenigen Teilflächen gefördert werden, auf denen die gewählte Staustufe tatsächlich erreicht werden kann, wird in Brandenburg ein beantragter Schlag in seiner Gesamtheit als förderfähig eingestuft, sofern auf mindestens 50 % dieser Fläche die anvisierte Staustufe erreicht werden kann. In Niedersachsen war dasselbe Vorgehen wie in Brandenburg vorgesehen. Da die 50 % Bevorteilung jedoch auf vielen Schlägen nicht erreicht werden konnte, wurde die Berechnung der Prämie in der

5 Im Rahmen der 2023 eingeführten Konditionalität zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand“ (GLÖZ), wurde unter GLÖZ 2 ein Mindestschutz für Moore und Feuchtgebiete festgelegt. Die dafür bestimmte Flächenkulisse dient in vielen Bundesländern als Grundlage für moorpezifische Förderangebote.

Praxis leicht angepasst. Die förderfähige Fläche, auf der die Staustufe tatsächlich erreicht werden kann, wird nun für die Berechnung der Förderprämie verdoppelt. Eine gänzlich andere Strategie verfolgt das Land Schleswig-Holstein, wo im Rahmen der AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ auf einen gesamtbetrieblichen Ansatz gesetzt wird. Dementsprechend werden Förderprämien für die gesamte betriebliche Fläche ausgezahlt, sofern der Betrieb als Ganzes bestimmte Förderkriterien[6] einhält. Die Prämienhöhe variiert dann nach Zuordnung einzelner Parzellen zu den Kategorien „grün“, „gelb“ oder „rot“, welche unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben unterliegen.

Die **Finanzierung** für den Neubau oder die Instandsetzung von **Stauvorrichtungen** ist lediglich in Schleswig-Holstein integraler Bestandteil des Förderprogramms. In Bayern und Brandenburg werden eigenständige Förderrichtlinien zur Finanzierung von Stauvorrichtungen angeboten. Diese müssen jedoch gesondert beantragt werden. In Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern werden Neubau oder Instandsetzung von Stauvorrichtung finanziell nicht unterstützt.

Vorgaben zu Stauziel und -management

Die AUKM „Wiedervernässung“ ist in den meisten Bundesländern auf **ganzjährig festgelegte Stauziele** angelegt, die im ganzjährigen Mittel zwischen 10 und 40 cm unter Flur (u.F.) liegen müssen. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bieten den Landnutzenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Stauzielen zu wählen (BB: 10, 20 oder 30 cm u.F., MV: 10 oder 30 cm u.F.). Die Wahl der Staustufe richtet sich dabei zum einen nach den Vorstellungen der Antragstellenden und zum anderen nach den topographischen Verhältnissen und Staumöglichkeiten. Während in Brandenburg die flächendominante Stauhöhe für die Förderung entscheidend ist, wird in Mecklenburg-Vorpommern die förderfähige Fläche in Teilbereiche mit unterschiedlichen Staustufen eingeteilt. Bayern und Niedersachsen fördern dagegen lediglich ein Stauziel von mindestens 20 cm unter Flur. Brandenburg vergütet in der aktuellen Förderperiode darüber hinaus einen winterlichen Wasserrückhalt auf Flurhöhe (01.11.–30.4., +48 €/ha/a), der zusammen mit einer Förderung für ein ganzjährig festgelegtes Stauziel beantragt werden kann. Im Rahmen der schleswig-holsteinischen AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ muss auf den „rot“ klassifizierten Flächen (mind. 10 % der Vertragsfläche) die Schaffung von mind. 10 % offener Wasserflächen garantiert werden. Gräben oder Grüppen in diesem Bereich müssen dafür bis zur Geländeoberkante angestaut werden.

Da die AUKM „Wiedervernässung“ die Einstellung eines Stauziels fördert, aber keine direkte Anforderung an die relative Anhebung des Wasserstandes im Vergleich zum Ist-Zustand fordert, ist in allen Bundesländern grundsätzlich auch eine **Förderung bereits feuchter/nasser Standorte** möglich. Um dennoch eine hydrologische Verbesserung der geförderten Flächen sicherzustellen, schließen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg eine Förderung derjenigen Flächen aus, auf denen Wasserstände grundsätzlich nicht regulierbar sind, wie z. B. in den Auen größerer Fließgewässer. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Zielwasserstand mit einem Staubauwerk geregelt werden kann und Wasser aktiv in der Fläche gehalten wird. Die Beibehaltung anderweitig feuchter Standortbedingungen kann in Mecklenburg-Vorpommern über die AUKM „Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung - Extrem nasse Grünlandstandorte und Nasswiesen - Paludikulturen“ oder die AUKM „Feucht- und Nassgrünland / Wiesenbrüter“ mit 470 €/ha/a bzw. 360 €/ha/a gefördert werden. Bayern bietet für derartige Standorte die AUKM „Bewirtschaftung von nassem Grünland“ mit einer Prämie von 600 €/ha/a an.

Eine natürliche **Absenkung des Wasserstandes** während niederschlagsarmer Sommermonate wird in allen Bundesländern toleriert. Niedersachsen ist jedoch das einzige Bundesland, in dem ein Absenken der Wasserstände (auf max. 40 cm unter Flur) während des Bewirtschaftungszeitraums regulär möglich ist. In Schleswig-Holstein ist die Teilvernässung der AUKM “Grünlandwirtschaft Moor” grundsätzlich auf den Zeitraum 01. Februar bis 31. Mai begrenzt. In besonders nassen Jahren ist in MV sowie in BY eine Ausnahmegenehmigung zur Wasserstandsabsenkung möglich; in MV wird diese laut technischem Dienstleister jedoch in der Regel erst zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums erteilt, wenn die Zielwasserstände kurzfristig wieder erreichbar sind. In Brandenburg ist eine künstliche Absenkung der Wasserstände nicht möglich.

Antragsverfahren und -bestimmungen

Im Gegensatz zur Bodenentwässerung ist ein Anstauen von Wasser in der Landschaft in Deutschland genehmigungspflichtig und bedarf eines geordneten wasserrechtlichen Verfahrens. Um dieses möglichst unkompliziert und innerhalb des straffen Antragszeitrahmens eines Förderjahres durchlaufen zu können, setzen die Bundesländer MV und BB auf die **Unterstützung eines technischen Dienstleisters**. Nach Antragsstellung durch die Landnutzenden führen die technischen Dienstleister zunächst eine Vorprüfung zur grundsätzlichen Förderfähigkeit der Fläche durch. Dabei modelliert der Dienstleister die potenzielle Förderfläche, prüft eventuelle Betroffenheiten benachbarter Grundstücke und ermittelt vorhandene sowie neu zu errichtende Staubauwerke. Stimmen Antragstellende den Rahmenbedingungen der Förderung zu, holt der Technische Dienstleister die Stellungnahmen

6 u. A.: Einbeziehung von 90 % des betrieblichen Grünlands in die Fördermaßnahme; Einstufung von mindestens 10 % des betrieblichen Grünlands als „rot“.

von Wasser- und teilweise Naturschutzbehörden, Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie weiteren Trägern öffentlicher Belange ein und bereitet den Antrag für eine wasserrechtliche Zulassung vor (siehe auch Massa et al. 2025). Die Antragstellenden selbst sind damit insbesondere dafür zuständig, die vorbereiteten Antragsunterlagen bei den Behörden einzureichen und die Zustimmung potenziell betroffener Dritter einzuholen. In Bayern, wo eine Unterstützung durch einen technischen Dienstleister nicht gegeben ist, sind die Antragstellenden auch für die Einholung sämtlicher Stellungnahmen und Genehmigungen selbst zuständig. Auch das Ermitteln des notwendigen Stauziels sowie der Geländehöhe fällt in Teilen den Antragstellenden zu. In Niedersachsen werden die Antragstellenden durch das „Gebietsmanagement Moor" von der Landwirtschaftskammer bei der Berechnung möglicher Stauhöhen unterstützt. Um die Zustimmung potenziell betroffener Dritter nachzuweisen, ist in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung angrenzender Landnutzender ausreichend, in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird zusätzlich eine Zustimmung potenziell betroffener Flächeneigentümer*innen gefordert.

Wie aufwendig die einzuholenden Genehmigungen sind, ist von dem zu erwartenden **wasserrechtlichen Verfahren** abhängig. Die verantwortlichen Behörden sowie die technischen Dienstleister haben in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bewirken können, dass für eine temporäre Vernässung im Rahmen der AUKM lediglich die einfachste Form eines wasserrechtlichen Verfahrens, eine wasserrechtliche Erlaubnis, notwendig ist und die Zustimmung angrenzender, möglicherweise beeinflusster Landnutzenden ausreicht. In Bayern dagegen wurde sich nicht einheitlich auf ein wasserrechtliches Verfahren festgelegt, welches große Unsicherheiten bei den interessierten Landnutzenden hinsichtlich Aufwandes und Länge des Genehmigungsverfahrens mit sich bringt. In Niedersachsen wird das wasserrechtliche Verfahren durch die Landkreise festgelegt. In einigen Landkreisen wurde zur Vereinfachung des Verfahrens bei Verschließung von Kleinstgräben und nicht vorhandener Betroffenheit Dritter auf ein wasserrechtliches Verfahren verzichtet und lediglich die Kenntnisnahme durch die Untere Wasserbehörde eingeholt. Darüber hinaus wurde für einige Flächen von Seiten der Naturschutzbehörden eine Bewilligung auf Widerruf ausgesprochen und auf eine praxisorientierte Evaluierung nach erfolgter Wiedervernässung gesetzt.

Die **Instandsetzung oder der Neubau von Staubauwerken** liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Antragstellenden, jedoch beraten und unterstützen in MV und BB die technischen Dienstleister die Antragstellenden bei der Umsetzung. Lediglich in SH liegt die Planung, Umsetzung und Finanzierung benötigter Staubauwerke in Gänze in der Verantwortung des Landes. Die meisten Bundesländer geben mit Blick auf die Anforderungen eine Empfehlung zu einer Regulierbarkeit der Stauvorrichtungen. In Ausnahmefällen wird zur schnelleren Umsetzung der Maßnahme jedoch auch der Einsatz von Sohl- oder Stützschwellen geduldet. In Niedersachsen wurden die Anforderungen an die Stauvorrichtungen bewusst offengelassen.

Bewirtschaftung der Flächen

Die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nur in Zusammenhang mit einer Direktzahlung der Ersten Säule möglich. Für die Zahlungsempfänger*innen ist diese an eine **Bewirtschaftungspflicht** während der gesamten Förderperiode geknüpft. Da die Bewirtschaftung wiedervernässter Moorflächen in besonders nassen Jahren oft nicht ohne angepasste Technik möglich ist, stellt diese Bewirtschaftungspflicht für viele Landnutzende ein hohes finanzielles Risiko dar. Im schlimmsten Fall kann ein Aussetzen der Bewirtschaftung zum Verlust des Feldblockstatus und damit zu einer Rückforderung der gesamten in dieser Förderperiode erhaltenen Fördermittel führen. Um dieses Risiko zu minimieren, bieten die Bundesländer den teilnehmenden Landnutzenden unterschiedliche Auswege an. Bayern und Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen in besonders nassen Jahren auf Antrag sowohl ein Absenken der Wasserstände als auch ein Aussetzen der Bewirtschaftungspflicht. Brandenburg dagegen ermöglicht als einziges Bundesland ausschließlich eine Nichtnutzung der Flächen. In Bayern ist eine Absenkung laut Förderrichtlinie nicht vorgesehen, eine grundsätzliche Möglichkeit dazu wurde jedoch von Seiten des zuständigen Ministeriums eingeräumt. In Mecklenburg-Vorpommern wird darüber hinaus zur weiteren Absenkung des Risikos einer Nicht-Bewirtschaftung in Küstenüberflutungspoldern oder an Binnengewässern die Bildung von Überflutungsflächen geduldet, da diese als eine „für den Klimaschutz höherwertige Fläche" bewertet werden. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt es keine gesonderten Ausnahmeregelungen, da eine reguläre Absenkung des Wasserstandes während des Bewirtschaftungszeitraums möglich ist.

Ähnlich wie im Falle der AUKM „Umwandlung von Ackerland in Grünland", ist die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen" mit Schwerpunkt Wiedervernässung in den meisten Fällen an eine **Nutzungsextensivierung** gebunden. Lediglich Bayern stellt keine über die gesetzlich bestehenden Vorgaben hinausgehende Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen.[7] Die umfassendsten An-

7 Laut Düngeverordnung (DüV) ist das Düngen wassergesättigter Böden grundsätzlich verboten. Welche Wasserstände für eine Wassersättigung herangezogen werden, ist aber Auslegungssache.

forderungen zur Nutzungsextensivierung stellen die Länder BB und MV. In beiden Bundesländern ist auf den geförderten Flächen die Ausbringung von mineralischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Dies gilt auch für die roten, temporär vernässten Flächen in Schleswig-Holstein. In Mecklenburg-Vorpommern ist zusätzlich jede organische Düngung verboten. In Niedersachsen ist lediglich die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Darüber hinaus ist in Brandenburg eine Förderung der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ nur möglich, sofern dies mit einer Förderung zur Extensivierung der Grünlandnutzung kombiniert wird (z. B. Ökolandbau, Extensive Grünlandnutzung gemäß Natura 2000-Richtlinie, Ökoregelung 4). Auch die Viehbesatzdichte auf den geförderten Flächen wird in Brandenburg auf 1,4 RGV begrenzt. Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (rote Flächen) beschränken die Bodenbearbeitung zudem auf grasnarbenschonenden Bewirtschaftungstechniken, wie z. B. Schlitzverfahren oder das Walzen, und verbieten das Pflügen, Grubbern oder Eggen.

In Schleswig-Holstein ist die temporäre Teilvernässung zudem wie eingangs erwähnt Teil eines gesamtbetrieblichen Vertragsnaturschutzes. Die geförderten Betriebe müssen daher mind. 90 % des gesamten betrieblichen Grünlands in grüne, gelbe und rote Flächen einteilen. Während mindestens 10 % der Fläche als rote Fläche ausgewiesen werden muss, ist die Aufteilung in grüne und gelbe Flächen frei wählbar. Dort gelten abgestufte Bewirtschaftungseinschränkungen, wobei auf allen Flächen Pflanzenschutzmittel nur zur Distel- und Ampferbekämpfung eingesetzt werden dürfen. Auf gelben Flächen gilt darüber hinaus ein Verbot für mineralische Düngung sowie Besatz- und Zeitraumbegrenzungen bei Beweidung (siehe auch Tabelle 3).

Annahme der AUKM durch die Landwirtschaft

Das Interesse an den AUKM zur Wiedervernässung von Moorböden unterscheidet sich stark zwischen den einzelnen Bundesländern. Sowohl Brandenburg als auch Mecklenburg-Vorpommern haben in der aktuellen Förderperiode deutlich mehr Anträge erhalten, als erwartet worden war. In Mecklenburg-Vorpommern wurde in den Jahren 2023 und 2024 die Förderung für eine Fläche von insgesamt 26.169 ha beantragt. In Brandenburg waren die Antragszahlen ähnlich hoch und auch in Niedersachsen wurden ca. doppelt so viele Anträge eingereicht, als schlussendlich gefördert wurden. Für die Antragsbearbeitung stellte dies eine große Herausforderung dar, sodass Flächen in der Bearbeitung priorisiert werden mussten. Bereits in der Vorprüfung der Anträge wurde in beiden Bundesländern festgestellt, dass viele der Anträge nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllten. In Mecklenburg-Vorpommern konnten von allen eingereichten Anträgen lediglich rund 13 % als förderfähig eingestuft werden; bezogen auf die Gesamtfläche waren es etwa 10 % (Massa et al. 2025). Die Gründe dafür waren vielfältig, und reichten von einer unzureichenden Auseinandersetzung der Antragstellenden mit der Förderrichtlinie, über nur eingeschränkte, oder mit unverhältnismäßig hohem technischem Aufwand verbundene Möglichkeiten zur Wasserstandsanhebung, die fehlende Zustimmung benachbarter Landnutzer*innen und eine als von den Antragstellenden als zu gering eingeschätzte förderfähige Fläche, bis hin zu verzögerten Bearbeitungszeiten bei Wasser- und Naturschutzbehörden (siehe auch Massa et al. 2025).

Schlussendlich wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ insgesamt 47 Anträge auf einer förderfähigen Fläche von insgesamt 2.706 ha bewilligt. In Brandenburg wurde über die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (nach 2023) insgesamt 91 Anträge auf 6.483 ha bewilligt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Brandenburg die gesamte beantragte Fläche gefördert wird, sofern auf mindestens 50 % der Fläche die gewählte Staustufe erreicht werden kann. In Mecklenburg-Vorpommern dagegen wird nur die Fläche gefördert, auf der die gewählte Staustufe tatsächlich erreicht werden kann. Unter der alten Förderrichtlinie „Moorschonende Stauhaltung“ (2016–2024) wurde in Brandenburg insgesamt eine Fläche von 5.733 ha von 74 Antragstellenden gefördert, wobei unklar ist, wie viele der Antragstellenden nach Ablauf des ersten Verpflichtungszeitraums in die nachfolgende AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ gewechselt haben.

Auch in Niedersachsen zeigte sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Annahme der AUKM „Moorschonender Einstau“ in der aktuellen Förderperiode zufrieden. Hier wurden jedoch lediglich 968 ha gefördert (43 AST inkl. Doppelanträge; eingereichte, aber nicht bewilligte Anträge ca. doppelt so hoch), die wiederum auch Flächen enthalten können, auf denen die Staustufe nicht erreicht wurde. In Bayern lief die AUKM „Wiedervernässtes Grünland mit Stauziel“ erst im Jahr 2024 an. Bis Ende 2025 wurde dort jedoch kein einziger Förderantrag gestellt (Klement 2025).

Im Rahmen der AUKM „Grünlandwirtschaft Moor“ wurden in der Eider-Treene-Sorge Niederung im Jahr 2024 ca. 2.000 ha Grünland gefördert. Dies entspricht ca. 11,4 % der Förderkulisse von knapp 18.000 ha Moorgrünland (Sander 2025), ist jedoch mit den anderen Bundesländern schwer vergleichbar, da nur wenige Prozent der geförderten Fläche einen Teil des Jahres vernässt werden mussten.

Tabelle 3: Übersicht Angebot und Ausgestaltung der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“ (EL-0101-03) sowie der „Grünlandwirtschaft Moor“ (EL-0101-02)

<table>
<tr><th></th><th>Bayern</th><th>Brandenburg</th><th>Mecklenburg-Vorpommern</th><th>Niedersachsen[8]</th><th>Schleswig-Holstein</th></tr>
<tr><td>Maßnahmen-bezeichnung</td><td>Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland mit Stauziel</td><td>Moorbodenschutz durch Wasserrückhalt</td><td>Moorschonende Stauhaltung</td><td>Moorschonender Einstau</td><td>Grünlandwirtschaft Moor (Förderung über „Extensive Grünlandbewirtschaftung“)</td></tr>
<tr><td>Förderung bestehend seit</td><td>2024</td><td>2016</td><td>2023</td><td>2022</td><td>2015[9]</td></tr>
<tr><td>Bewilligte Anträge (aktuelle Förderperiode)</td><td></td><td><table><tr><th>Jahr</th><th>Fläche (ha)</th><th>AST</th></tr><tr><td>2023</td><td>2.465 ha</td><td>35</td></tr><tr><td>2024</td><td>3.419 ha</td><td>49</td></tr></table></td><td><table><tr><td>2023–2024</td><td>2.706 ha</td><td>47</td></tr></table></td><td><table><tr><td>2023–2024</td><td>968 ha</td><td>43</td></tr></table></td><td><table><tr><td>2023–2024</td><td>1.223 ha</td><td>39</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>Geförderte Staustufen</td><td></td><td><table><tr><th rowspan="2">Staustufe</th><th colspan="2">Antragsstellende</th></tr><tr><th>2023</th><th>2024</th></tr><tr><td>10 cm u.F.</td><td>12</td><td>15</td></tr><tr><td>20 cm u.F.</td><td>8</td><td>10</td></tr><tr><td>30 cm u.F.</td><td>17</td><td>24</td></tr><tr><td>Winterl. Überstau</td><td>7</td><td>12</td></tr></table></td><td><table><tr><th>Staustufe</th><th>Geförderte Fläche</th></tr><tr><td>10 cm u.F.</td><td>1.379 ha</td></tr><tr><td>30 cm u.F.</td><td>1.327 ha</td></tr></table></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td></td><td></td><td></td><td>AST-Zahl enthält Dopplungen aufgrund von Aufstockungsanträgen</td><td>Insg. laufende Verträge, inkl. Anträge aus vorheriger Förderperiode, ca. 2.000 ha (47 AST) im Jahr 2024</td></tr>
<tr><td>Antragszahlen vergangener Jahre</td><td></td><td>AUKM Moorschonende Stauhaltung (2016–2024):<table><tr><th>Jahr</th><th>AST</th><th>ha</th></tr><tr><td>2024</td><td>5</td><td>252</td></tr><tr><td>2023</td><td>10</td><td>609</td></tr><tr><td>2022</td><td>16</td><td>1169</td></tr><tr><td>2021</td><td>13</td><td>958</td></tr><tr><td>2020</td><td>9</td><td>694</td></tr><tr><td>2019</td><td>7</td><td>633</td></tr><tr><td>2018</td><td>7</td><td>596</td></tr><tr><td>2017</td><td>4</td><td>418</td></tr><tr><td>2016</td><td>3</td><td>404</td></tr><tr><td></td><td>74</td><td>5733</td></tr></table></td><td></td><td></td><td>2020: 1608 ha<table><tr><th>Klassifizierung</th><th>Prozent der Fläche</th></tr><tr><td>rot</td><td>29</td></tr><tr><td>gelb</td><td>27</td></tr><tr><td>grün</td><td>44</td></tr></table>(Sander 2025)</td></tr>
<tr><td>Förderkulisse</td><td>GLÖZ 2 – Grünland</td><td>GLÖZ 2</td><td>GLÖZ 2</td><td>Gebietskulisse Niedermoor und Hochmoor (wird jährlich bekannt gegeben)</td><td>Wiesenvogelbrutgebiete in Niederungen und Hochmoorgebieten (festgelegt durch staatl. Vogelschutzwarte SH)[10]</td></tr>
</table>

8 Die Hansestädte Bremen und Hamburg bieten ebenfalls die AUKM Moorschonender Einstau an. Zahlen zur Annahme der AUKM innerhalb der Stadtstaaten liegen in dieser Studie nicht vor.

9 Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wurde die „Grünlandwirtschaft Moor“ bereits seit 20008 angeboten

10 Derzeit Förderung nur innerhalb der Eider-Treene-Sorge Niederung.

	Bayern	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen[8]	Schleswig-Holstein
Verpflichtungszeitraum	12 Jahre	4–5 Jahre[11]	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre (kontinuierliche Verlängerung angestrebt)
Anforderungen an die Wasserstände	Ganzjährige Stauhöhe bei mind. 20 cm unter Flur	Ganzjährige Stauhöhe bei mind. 30, 20, oder 10 cm unter Flur zusätzlich förderfähig: Winterlicher Wasserrückhalt (01.11.–30.04.) 0 cm u.F.	Ganzjährige Stauhöhe bei mind. 10 oder 30 cm unter Flur	Ganzjährige Stauhöhe bei mind. 20 cm unter mittlerem Geländeniveau	„Rote“ Flächen: temporärer flurnaher Wassereinstau mit Schaffung offener Wasserflächen auf 10 % der Fläche (1.2.–31.5.) (mind. 10 % des betrieblichen Grünlands) „grüne“/„gelbe“ Flächen: keine Anforderungen
Möglichkeit zur Wasserstandsabsenkung	Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich	Nicht erlaubt	Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich, sofern der Zielwasserstand kurzfristig wieder erreichbar ist.	Erlaubt (Zeitraum 20.4.–30.09., max. 40 cm unter mittlerem Geländeniveau)	Entfällt (nur temporärer Einstau)
Sonstige Fördervoraussetzungen		Beantragte Fläche muss zu mind. 90 % innerhalb der Förderkulisse liegen Als Zusatzförderung nur in Kombination mit einer Förderung zur Extensivierung der Fläche zu beantragen[12]	Beantragte Fläche muss zu mind. 70 % innerhalb der Förderkulisse liegen	Fläche muss von der Förderkulisse „angeschnitten“ werden der höchste Punkt der Fläche darf max. 50 cm über dem am Wehr eingestellten Wasserstand liegen	Verpflichtende Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ (DVL 2018)
Förderfähige Fläche	Nur Förderung der Fläche, auf denen die beantragte Staustufe tatsächlich erreicht werden kann	Gesamter beantragter Schlag, sofern • mind. 90 % innerhalb der Förderkulisse liegt • mind. 50 % des beantragten Schlages von einer der möglichen Staustufen bevorteilt werden • Förderprämie richtet sich nach flächendominantem Grundwasserflurabstand	Nur Förderung der tatsächlich bevorteilten Fläche der jeweiligen Staustufen	Förderung der festgestellten förderfähigen Fläche, auf der der Einstau auf mind. 50 % der Fläche eine Veränderung des Wasserstandes bewirken kann (Wortlaut der FRL, Berechnung in der Praxis: tatsächlich bevorteilte Fläche x 2)	Gesamte Vertragsfläche, sofern mind. 90 % des betrieblichen Grünlands gefördert werden und davon mind. 10 % als „rote“ Fläche ausgewiesen wird

11 5 Jahre bei Verpflichtungsbeginn zum 1.1.2023 und 1.1.2024, 4 Jahre bei Verpflichtungsbeginn zum 1.1.25.

12 Dazu zählen: Grundförderung zur extensiven Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung; Grundförderung zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Dauergrünland, extensiven Grünlandnutzung gemäß NATURA 2000, Ökoregelung 4 („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“)

	Bayern	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen[8]	Schleswig-Holstein
Prämienhöhe	900 € ha/a	10 cm: 199 €/ha/a 20 cm: 174 €/ha/a 30 cm: 140 €/ha/a Mögliche Zuschläge: • Winterlicher Wasserrückhalt: 48 €/ha/a • Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen: 115 €/ha/a	10 cm: 450 €/ha/a 30 cm: 150 €/ha/a Kürzung um: • 30 €/ha/a (Grünland), 150 €/ha/a (Acker) für Flächen in bestimmten Schutzgebieten (außer Natura 2000)[13]	536/436 €/ha/a (konventionelle/ökologische Bewirtschaftung)	Rote Flächen: 770/790 €/ha/a gelbe Flächen: 350/370 €/ha/a grüne Flächen: 50/150 €/ha/a (jeweils Mähweide/Weide) Mögliche Zuschläge: • hoher Gänserastbestand: 100 €/ha/a • zusätzliche biotopgestaltende Maßnahmen 40 €/ha/a Kürzung um: • 170 € (Ökolandbau)
Anforderungen an die Stauvorrichtungen	Wasserregulierbares System, aber auch Anerkennung von Stützschwellen	Wasserregulierbares System, aber auch Anerkennung von Stützschwellen	Wasserregulierbares System, aber auch Anerkennung von Stützschwellen	Planung erfolgt durch das Land; angrenzende Gräben müssen ganzjährig Wasser führen	Nicht weiter spezifiziert; Planung erfolgt durch das Land
Finanzierung von Stauvorrichtungen	Gesondert über FRL FlurNatur möglich (bis 100 %)	Gesondert über FRL Moorschutz Investiv möglich (100 % Förderung)	Nein	Nein	100 % Finanzierung durch das Land
Wasserrechtliches Verfahren	Wasserrechtliches Verfahren noch offen, Zustimmung von benachbarten Landnutzenden und -eigentümer*innen notwendig	Wasserrechtliche Erlaubnis (Zustimmung der Landnutzenden ausreichend)	Wasserrechtliche Erlaubnis (Zustimmung der Landnutzenden ausreichend)	Abhängig von der unteren Wasserbehörde (i.d.R. Zustimmung von benachbarten Landnutzenden und -eigentümer*innen notwendig; bei nicht vorhandener Betroffenheit Dritter keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig)	Wasserrechtliche Erlaubnis (Zustimmung von Landnutzenden und -eigentümer*innen notwendig)
Bewirtschaftungseinschränkungen	Nutzung während des gesamten Verpflichtungszeitraums	Bewirtschaftung mind. einmal jährlich durch Beerntung, Beweidung oder Mahd (mit Beräumung)	Bewirtschaftungspflicht inklusive Beräumung	Mind. einmalige Bewirtschaftung von 20.04.–30.09; Verbot der Nutzung außerhalb des Zeitraumes	Mind. eine Mahd mit Abfuhr
Möglichkeit zum Aussetzen der Bewirtschaftungspflicht	Nichtnutzung auf Antrag möglich	Nichtnutzung auf Antrag möglich	Nichtnutzung auf Antrag möglich; außerdem Duldung von Entstehung von Überflutungsflächen mit für den Klimaschutz höherwertigen Flächen	Entfällt (Wasserstandsabsenkung möglich)	Entfällt

13 Kürzung für Flächen in: Wasserschutzgebieten, in Zone I oder II eines Nationalparks, in Naturschutzgebieten oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten

	Bayern	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen[8]	Schleswig-Holstein
Bewirtschaftungsvorgaben	Keine	PSM/Düngung: • keine PSM • keine mineralische Stickstoffdüngung Grasnarbenschutz: • narbenschonende Bewirtschaftung (Verzicht auf Pflug, Grubber oder Scheibenegge); • bei Beweidungszuschlag: mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,3–1,4 RGV allgemein: • Zusatzförderung nur in Kombination mit einer Förderung zur Extensivierung der Fläche zu beantragen (s. Antrags-voraussetzung)	PSM/Düngung: • keine PSM • keine Düngung	PSM/Düngung: • keine chemisch-synthetischen PSM, (Ausnahmegenehmigung möglich) Grasnarbenschutz: • nur narbenschonende Bewirtschaftung	PSM/Düngung: rote Flächen: • keine mineralische Düngung, • keine PSM gelbe Flächen: • keine mineralische Düngung, • PSM nur zur Distel- und Ampferbekämpfung grüne Flächen: • PSM nur zur Distel- und Ampferbekämpfung Grasnarbenschutz: rote Flächen: • keinerlei Bodenbearbeitung zwischen 21.03.–20.06.; gelbe/rote Flächen: • Mahd ab 21.06.; • Weidenutzung: Begrenzung auf 4 RGV bis 16.07.; Auftrieb von Pferden erst ab 16.07.; Winterbeweidung (01.11.–31.01.) nur mit Schafen grüne Flächen: • Keine Schnitt- oder Weidebegrenzung allgemein: • Duldung von Gänsen, Schwänen und Enten; • Duldung von Biotop-gestaltenden Maßnahmen an Parzellengräben

3.3. Die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Paludikultur“

Überblick

Neben Maßnahmen zur Wiedervernässung kann unter der Maßnahme „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (EL-0101-03) auch der Anbau von Paludikulturen, wie zum Beispiel Rohrkolben, Rohrglanzgras oder Schilf, gefördert werden. Diese AUKM wurde in der aktuellen Förderperiode ausschließlich in den Bundesländern Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern angeboten.

Die **Prämienhöhe** unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen regionalwirtschaftlichen Gegebenheiten deutlich und liegt in Mecklenburg-Vorpommern (450 €/ha/a) und Brandenburg (350 €/ha/a) deutlich unter der Förderprämie in Bayern (2200 €/ha/a). Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg eine Kombination der AUKM im Bereich „Paludikultur“ mit der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (BB) bzw. „Moorschonende Stauhaltung“ (MV) möglich ist. Die Gesamtförderung beträgt dementsprechend: 700 €/ha/a in Brandenburg (ohne Zuschläge) und 900 €/ha/a in Mecklenburg-Vorpommern. Ähnlich wie die AUKM „Wiedervernässung“ wird die AUKM für Paludikulturen in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern nur für die Fläche ausgezahlt, auf der die anvisierte Staustufe tatsächlich erreicht werden kann. In Brandenburg dagegen wird, wie auch bei der AUKM „Wiedervernässung“, der gesamte beantragte Schlag gefördert, sofern die benötigten Wasserstände auf mindestens 50 % der Fläche eingestellt werden können.

Ausgestaltung der Förderrichtlinie

Die angebotenen AUKM unterscheiden sich maßgeblich in ihrer Ausgestaltung. Der **Verpflichtungszeitraum** richtet sich in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nach der Länge der Förderperiode (max. 5 Jahre), in Bayern wurde er auf 12 Jahre ausgeweitet. Während die **Förderkulisse** in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern die gesamte Kulisse der organischen Böden (GLÖZ 2) umfasst, hat sich Brandenburg dazu entschieden, diese AUKM lediglich auf Ackerstandorten innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse anzubieten. Dies entspricht ca. 15 % der dortigen GLÖZ 2-Kulisse (MLUK Brandenburg 2023). Das **Stauziel** liegt in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern bei mindestens 10 cm unter Flur, in Brandenburg werden Zielwasserstände bis 20 cm unter Flur als förderfähig eingestuft.

Beim **Antragsverfahren** sehen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auch bei der AUKM „Paludikultur“ lediglich die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor, während in Bayern das zu wählende wasserrechtliche Verfahren offengehalten ist. In Brandenburg ist im Rahmen des Verfahrens, wie auch für bei der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“, lediglich die Zustimmung der benachbarten Landnutzenden erforderlich. In Mecklenburg-Vorpommern muss, im Gegensatz zur AUKM „Moorschonende Stauhaltung“, für die Förderung einer Paludikultur zusätzlich die Zustimmung der Landbesitzenden eingeholt werden. In Bayern müssen unter beiden AUKM die Zustimmung von sowohl Landnutzenden als auch Landeigentümer*innen eingeholt werden.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Förderrichtlinien hinsichtlich der geförderten **Anbauarten**. In Bayern wird der Anbau von Schilf, Seggen und Rohrglanzgras gefördert, in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern lediglich der Anbau von Schilf oder Rohrkolben. Hinsichtlich der Möglichkeiten zum Aussetzen der **Bewirtschaftungspflicht**, dem Absenken der Wasserstände in besonders niederschlagsreichen Jahren sowie zur Bewirtschaftungsextensivierung gelten in allen drei Bundesländern dieselben Anforderungen wie für die Inanspruchnahme der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Wiedervernässung“ (vgl. Tabelle 3). Mecklenburg-Vorpommern stellt dabei erneut die strengsten und Bayern die geringsten Anforderungen an eine Extensivierung der Nutzung.

Annahme der AUKM durch die Landwirtschaft

In allen drei Bundesländern gab es in dieser Förderperiode lediglich wenige bis gar keine **Förderanträge** für die AUKM im Bereich “Paludikultur”. Von den wenigen beantragten Flächen konnte kein einziger Antrag als förderfähig eingestuft werden. Ein wichtiger Grund für die behördenseitige Antragsablehnung war das Nichterreichen der Stauziele auf den Flächen.

Tabelle 4: Übersicht Angebot und Ausgestaltung der AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen – Paludikultur“ (EL-0101-03)

	Brandenburg	Bayern	Mecklenburg-Vorpommern
Maßnahmenbezeichnung	Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland	Anbau von Paludikulturpflanzen mit Stauziel	Anbau von Paludikulturen
Förderung bestehend seit	2023	2024	2023
Bewilligte Anträge	-	-	-

	Brandenburg	**Bayern**	**Mecklenburg-Vorpommern**
Eingereichte Anträge	1 AST	-	8 AST (111 ha)
Förderkulisse	GLÖZ 2 auf Ackerland	GLÖZ 2	GLÖZ 2
Verpflichtungszeitraum	4–5 Jahre	12 Jahre	5 Jahre
Anforderungen an die Wasserstände	20–0 cm u.F. mit zeitweiser flacher Überstauung	Mind. 10 cm u.F.	Mind. 10 cm u.F.
Möglichkeit zur Wasserstandsabsenkung	Nicht erlaubt	Ausnahmen möglich	Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich, sofern Zielwasserstand kurzfristig wieder erreichbar ist.
Förderfähige Fläche	Förderung des gesamten Schlages, sofern • dieser zu mind. 90 % innerhalb der Förderkulisse liegt • mind. 50 % des beantragten Schlages von der gewählten Staustufe bevorteilt werden	Förderung nur der tatsächlich bevorteilten Fläche	Förderung nur der tatsächlich bevorteilten Fläche
Prämienhöhe	350 €/ha/a (kombinierbar mit der AUKM im Bereich „Wiedervernässung“)	2200 €/ha/a (nicht kombinierbar mit der AUKM im Bereich „Wiedervernässung“)	450 €/ha/a (kombinierbar mit der AUKM im Bereich „Wiedervernässung“)
Anforderungen an die Stauvorrichtungen	Wasserregulierbares System, aber auch Anerkennung von Stützschwellen	Empfehlung zu Regulierbarkeit	Wasserregulierbares System
Finanzierung von Stauvorrichtungen	Optional über FRL Moorschutz Investiv (100 % Förderung)	100 % Finanzierung (FRL Flur-Natur)	Nein
Wasserrechtliches Verfahren	Wasserrechtliche Erlaubnis (Zustimmung der Landnutzenden ausreichend)	Wasserrechtliches Verfahren noch offen, (Zustimmung benachbarter Landnutzender ausreichend) Zustimmung des Flächenbesitzenden notwendig	Wasserrechtliche Erlaubnis (Zustimmung der Landnutzenden sowie Landeigentümer*innen)
Geförderte Kulturarten	Schilf- und Rohrkolbenanbau	Schilf, Seggen, Rohrglanzgras	Heimisches, nicht invasives Schilf (Phragmites australis) oder Rohrkolben (Typha ssp., Typha angustifolia, Typha latifolia, Typha x glauca)
Bewirtschaftungsvorgaben	Beerntung mindestens einmal jährlich	Beerntung mindestens einmal jährlich	Beerntung mindestens einmal jährlich
Möglichkeit zum Aussetzen der Bewirtschaftungspflicht	Nichtnutzung kann im Einzelfall einmalig genehmigt werden	Ausnahmen möglich	Nichtnutzung auf Antrag möglich, insb. bei Neuaussaat im 1. Standjahr; Duldung von Polderentstehung mit für den Klimaschutz „höherwertigeren“ Flächen, keine Zuwendungsrückzahlung notwendig
Bewirtschaftungseinschränkungen	PSM & Düngung: • keine PSM • keine mineralische Stickstoffdüngung	k.A.	PSM & Düngung: • keine PSM • keine Düngung erlaubt
Weitere Verpflichtungen	Der Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge		

4 Auswertung und Diskussion bisheriger Erfahrungen in den Ländern

Wie das vorangegangene Kapitel aufgezeigt hat, unterscheiden sich die in den Bundesländern angebotenen AUKM maßgeblich in Ausgestaltung, Verfahrensbestimmungen und Resonanz in der Landwirtschaft. Auf Basis der geführten Expert*innen-Interviews werden im Folgenden Erfahrungen mit der Umsetzung der Fördermaßnahmen sowie Rückmeldungen zur Akzeptanz von Seiten der Landwirtschaft ausgewertet und diskutiert. Aufgrund der Bedeutung für Klimaschutz und Landschaftswasserhaushalt sowie der hohen gesellschaftlichen Relevanz der Maßnahmen, liegt der Schwerpunkt dabei auf den AUKM im Bereich „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (EL-0101-03, Wiedervernässung + Paludikultur). Abgeleitete Empfehlungen sind in diesem Kapitel zur besseren Lesbarkeit durch ein „➢“ sowie durch Fettdruck hervorgehoben.

Akzeptanz und Reichweite bisheriger AUKM-Angebote zum Moorbodenschutz

Die Akzeptanz der AUKM im Bereich „Moorbodenschutzmaßnahmen“ variierte teils deutlich zwischen den Bundesländern. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verzeichneten in dieser Förderperiode eine extrem hohe Nachfrage nach den AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ (BB) und „Moorschonende Stauhaltung“ (MV). Das Interesse an der AUKM „Moorschonender Einstau“ in Niedersachsen war hoch, aber deutlich verhaltener als in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In Bayern gab es in den ersten zwei Förderjahren keinen einzigen Antrag zur Förderung der AUKM „Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland mit Stauziel“.

Das **hohe Interesse der Landnutzenden** an den AUKM in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zeigt, dass die angebotenen Fördermaßnahmen dort als ökonomisch attraktiv betrachtet werden. Vertreter der technischen Dienstleister in beiden Bundesländern bestätigten eine hohe Diversität unter den antragstellenden Landwirt*innen. Diese reichten von kleinen, ökologisch wirtschaftenden Betrieben bis zu großen agrarindustriellen Betrieben. Der dominierende Grund für eine Antragsstellung lag laut technischen Dienstleistern deutlich im ökonomischen Nutzen der Fördermaßnahmen. In beiden Ländern liegen die Deckungsbeiträge insbesondere auf Grünlandstandorten im niedrigen Bereich (für MV: 59–246 €/ha, Hirschelmann et al. 2020). Für eine profitable Bewirtschaftung ihrer Flächen sind viele Landwirte in diesen Bundesländern daher bereits heute auf Subventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik angewiesen. In Niedersachsen, wo die Deckungsbeiträge für Grünlandstandorte deutlich höher ausfallen und viele Flächen für die ökonomisch attraktive Milchviehhaltung genutzt werden, liegen die eingereichten Förderanträge hinter jenen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Dies, obwohl die Berechnung der förderfähigen Fläche nachträglich noch einmal angepasst wurde, die Förderbeträge höher liegen und gleichzeitig niedrigere Anforderungen an das Flächenmanagement bestehen (z. B. erlaubte sommerliche Wasserstandsabsenkung, uneingeschränkte Düngung der Flächen).

Im Vergleich zur hohen Diversität der Antragstellenden waren die durch die Fördermaßnahmen **erreichten Flächen deutlich homogener**. Nach Einschätzung von technischen Dienstleistern und landwirtschaftlichen Berater*innen konnten AUKM im Bereich der Wiedervernässung insbesondere Flächen erreichen, bei denen (1) keine oder eine nur geringe Betroffenheit Dritter zu erwarten war, (2) die Flächen weniger produktiv und/oder vergleichsweise feucht waren und (3) bereits Möglichkeiten zur Wasserstandsanhebung bestanden (z. B. Schachtstaue aus DDR-Zeiten) oder Kleinstgräben (z. B. norddeutsche Grüppen) mit geringem Aufwand verschlossen werden konnten. So bestätigten die technischen Dienstleister auch gewisse Mitnahmeeffekte, da sich bei einigen der geförderten Landwirt*innen durch die Staumaßnahmen nur geringe zusätzliche Einschränkungen ergaben.

Die mit Abstand höchste Resonanz einer AUKM, die eine Wasserstandsanhebung umfasst, erzielte die „Grünlandwirtschaft Moor“ („Extensive Grünlandbewirtschaftung“, EL-0101-02) in Schleswig-Holstein. Auch wenn die AUKM in ihren Anforderungen an die Wasserstandsanhebungen kaum mit den AUKM im Bereich “Wiedervernässung” vergleichbar ist, da Wasserstände nur auf Teilflächen und nur temporär angehoben werden müssen, ist die flächige Annahme der AUKM bemerkenswert: Allein in der Eider-Treene-Sorge Niederung, der Schwerpunktregion zur Umsetzung der AUKM, werden aktuell rund

2.000 ha Grünland gefördert und damit ca. 11,2 % der gesamten Förderkulisse erreicht (vgl. Sander 2025). Laut landwirtschaftlichen Berater*innen war dafür die konstante Weiterentwicklung und regionale Anpassung der Fördermaßnahme seit 2008 (vor 2015 im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) sowie eine intensive lokale Beratung der Landwirt*innen entscheidend. Diese habe nicht nur zu einer hohen Akzeptanz der Fördermaßnahme geführt, sondern darüber hinaus auch die Nachfrage nach weiteren Programmen des Vertragsnaturschutzes erhöhen können. Laut Sander (2025) konnten über das angebotene Vertragsmuster auch wachstumsorientierte Betriebe mit überwiegend intensiver Milchproduktion erreicht werden.

Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Ob Landwirt*innen einen Antrag auf die AUKM im Bereich Moorbodenschutz stellen und schlussendlich zur Genehmigung bei den Behörden einreichen, hängt neben der wahrgenommenen ökonomischen Attraktivität der Programme maßgeblich vom Antragsverfahren ab. Komplexe, wenig verständliche Antragsverfahren können ein Förderprogramm weitestgehend ins Leere laufen lassen (siehe AUKM Wiedervernässung in Bayern, S. 18). Über die bald 10-jährige Erfahrung in Brandenburg wurde dort, wie auch in Mecklenburg-Vorpommern, ➢ **das Antragsverfahren möglichst einfach gehalten und regelmäßig evaluiert**. Unter anderem genügt beispielsweise in beiden Bundesländern – im Gegensatz zu Bayern und Niedersachsen – die ➢ **Zustimmung der benachbarten Landnutzenden** für eine Beantragung der AUKM. In beiden Bundesländern berichteten Vertreter der technischen Dienstleister und Ministerien, dass die AUKM ins Leere laufen würde, würde dort auch die Zustimmung benachbarter Landeigentümer*innen benötigt. Zudem bietet die ➢ **Vorabfestlegung auf die wasserrechtliche Erlaubnis**, die einfachste Variante des wasserrechtlichen Verfahrens, den Antragstellenden Planungssicherheit in Bezug auf das Bewilligungsverfahren.

Als unabdingbar für eine gelingende Umsetzung der AUKM wurde durch die Ministerien zudem ➢ **die Beauftragung externer technischer Dienstleister** betrachtet. Über diese erhalten die Antragstellenden in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die notwendige fachliche und technische Unterstützung, um die Förderfähigkeit ihrer Flächen zu bewerten, die Umsetzung der Staumaßnahmen zu planen sowie die erforderlichen Genehmigungen der entsprechenden Behörden einzuholen. In Bayern, wo eine Unterstützung bisher ausschließlich über einzelne Berater*innen ermöglicht wird, schilderten sowohl Landwirt*innen als auch landwirtschaftliche Berater*innen große Unsicherheiten im Antragsverfahren sowie eine unverhältnismäßige Aufgabenübertragung auf die Antragstellenden; darunter die eigenständige Beantragung behördlicher Genehmigungen, die Ermittlung der Stauhöhe oder die eigenständige Abschätzung der Auswirkungen von Staumaßnahmen auf Nachbargrundstücke. In Niedersachsen sah der ursprüngliche Plan vor, dass Antragstellende selbst ein Ingenieurbüro zur Planung der Staumaßnahmen beauftragen würden. Da die dadurch entstandenen Kosten den finanziellen Mehrwert der AUKM nicht gerechtfertigt hätten, unterstützt nun das „Gebietsmanagement Moor“ die Landnutzenden in der Planung der Wasserstandsanhebung.

Insgesamt wurde selbst dort, wo Antragsverfahren bewusst einfach gehalten wurden, von **großen Unsicherheiten der Landnutzenden** im Zusammenhang mit den AUKM sowie der Agrarantragsstellung im Allgemeinen berichtet.[14] Dies betrifft sowohl die Sorge vor extrem nassen Jahren als auch vor möglichen Fehlern im Antragsverfahren und daraus möglicherweise resultierenden Rückforderungen. Laut Einschätzung der technischen Dienstleister können solche Rückforderungen im schlimmsten Fall existenzgefährdend sein. Für viele Landnutzende rechtfertigen die zu erwartenden Prämien zudem den Aufwand des Verfahrens nicht.

Neben der Unterstützung durch technische Dienstleister kann die ➢ **Förderung von Kooperativen** eine sinnvolle Ergänzung im Bereich des Moorbodenschutzes sein. Kooperativen stärken die Zusammenarbeit der beteiligten Landwirt*innen untereinander, können die gemeinsame Projektplanung übernehmen und im Zweifelsfall die Haftung gegenüber den Behörden übernehmen. Laut verantwortlichem Bereichsleiter des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) zeigen die in dieser Förderperiode gemachten Erfahrungen mit der Förderrichtlinie „Kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes auf landwirtschaftlichen Flächen“ in Brandenburg, dass darüber Landnutzende für die AUKM „Moorbodenschutzmaßnahmen“ gewonnen werden konnten, die sich eine Teilnahme anderweitig nicht hätten vorstellen können.

Auch das Verfahren zur **Bestimmung der förderfähigen Fläche** ist für die Landwirt*innen von hoher Relevanz. Komplexe Bestimmungsverfahren führen teils zu einer signifikanten Differenz zwischen erhoffter und tatsächlicher förderfähiger Fläche und damit auch der auszuzahlenden Förderprämie. Hier berichteten Behördenvertreter*innen aus allen Bundesländern von einer schwierigen Gratwanderung aus möglichst einfachem, transparenten Berechnungsverfahren und fachlich gerechtfertigter Förderkulisse. Neben fehlenden Staumöglichkeiten in der Fläche waren Abweichungen von der erhofften förderfähigen Fläche ein wichtiger Grund, warum Landwirt*innen ihre

14 siehe dazu auch STMELF 2024, Fl. 28: „Angst vor Fehlern bei der Dokumentation“

Anträge im laufenden Verfahren zurückzogen (s. auch Massa et al. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern wurde beispielsweise von den 47 bewilligten Förderanträgen nur etwa ein Drittel der ursprünglich beantragten Fläche (2.706 ha von 7.330 ha) als förderfähig eingestuft (ibid.).

Obwohl die AUKM im Bereich "Wiedervernässung" im Vergleich zu mehrjährigen, großflächigen und investiven Wiedervernässungsprojekten als niedrigschwelliger „Quick-and-easy"-Ansatz konzipiert sind, zeigt die Praxis ein anderes Bild. Selbst bei vermeintlich einfachen Antragsverfahren verursacht die flächenscharfe Prüfung einen nicht zu unterschätzenden **Verwaltungsaufwand** und bindet unter hohem Zeitdruck erhebliche Kapazitäten in den zuständigen lokalen Behörden. So bedarf es für jede Antragsfläche u.a. einer hydrologischen Modellierung sowie – mit Ausnahme kleinerer Flächen in Niedersachsen (s, Kapitel 3.2, S.16) – der Einholung von Stellungnahmen von Wasser- und Bodenverbänden, Unteren Wasser- und teilweise Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsämtern sowie ggf. weiteren Trägern öffentlicher Belange (Massa et al. 2025). Nach Antragsstellung (bis 31. Dezember eines Jahres) müssen diese bis zur Frist des Auszahlungsantrags am 15. Mai vorliegen und auch die erforderlichen Stauvorrichtungen bereits errichtet worden sein. Um die bestehenden Fristen einhalten zu können, bedarf es daher einer gut funktionierenden ➢ **Zusammenarbeit und abgestimmten Vorgehensweisen zwischen den Behörden**, die durch ➢ **Handreichungen und Verfahrensbestimmungen** von Beginn an unbedingt unterstützt werden sollten. Auf Seiten der Landwirtschaft bescheinigten die technischen Dienstleister den Antragstellenden teilweise eine hohe persönliche Risikobereitschaft. So investierten manche trotz noch ungewisser Förder¬entscheidungen während des Antragsprozesses bereits in den Moorschutz (Massa et al. 2025). Nicht selten mussten Förderanträge dennoch in das Folgejahr verschoben werden, da die abschließende Bearbeitung innerhalb eines Antragsjahres nicht möglich war.

Vor dem Hintergrund des enormen Verwaltungsaufwandes plant Mecklenburg-Vorpommern für die kommenden Jahre eine umfassende ➢ **regionale Vorprüfung** potenziell geeigneter Flächen, um den individuellen Prüfaufwand und damit die Kosten deutlich zu reduzieren. Dies ist nicht nur hinsichtlich des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses, sondern auch aus fachlicher Perspektive im Moorbodenschutz nachvollziehbar. Gerade in den niederschlagsarmen Regionen im Nordosten Deutschlands – wenn auch nicht ausschließlich dort – zeigt die Erfahrung, dass eine vollständige Wiedervernässung einzelner Parzellen in stark entwässerten Landschaften häufig nicht wie erhofft umsetzbar ist. Eine ➢ **regionale Fokussierung der Förderangebote** kann darüber hinaus – wie das Beispiel Schleswig-Holstein zeigt – die Zusammenarbeit relevanter Akteure vor Ort stärken und notwendige Skaleneffekte für den Aufbau neuer Wertschöpfungsketten erzeugen.

Kommunikation

Eine ➢ **gut vorbereitete Kommunikation** der Förderprogramme ist für eine gelungene Umsetzung der Maßnahmen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Verschiedene Interviews zeigten, dass ein erheblicher Teil der als nicht förderfähig eingestuften Anträge auch einem Missverständnis der Landnutzenden hinsichtlich der Fördervoraussetzungen geschuldet war. Dies betraf beispielsweise die Notwendigkeit des Beräumens des Mahdguts oder das Erfordernis zum aktiven Wassereinstau. Eine bessere Kommunikation hätte sowohl den behördenseitigen Verwaltungs- und Prüfaufwand als auch die Frustration einiger Antragstellenden deutlich reduzieren können. In Niedersachsen wiederum scheinen Umfang und Angebot zur Stauplanung durch das Gebietsmanagement Moor in Teilen nicht ausreichend in die Fläche kommuniziert worden zu sein. So berichtete ein fachkundiger Berater dennoch von enormen Unsicherheiten der Landnutzenden hinsichtlich Planung und Umsetzung der Wasserstandsanhebung.

Neben einem guten Verständnis der Fördervoraussetzungen und -bedingungen bedarf es darüber hinaus ausreichender ➢ **Multiplikator*innen**, insbesondere Landwirt*innen und landwirtschaftliche Berater*innen, die von dem Förderprogramm überzeugt sind und dieses weiterempfehlen. Schwer nachvollziehbare Änderungen in Titel, Ausgestaltung oder finanzieller Ausstattung der Förderprogramme zwischen zwei Förderperioden können dagegen schnell zu Verunsicherung und sinkender Akzeptanz der Maßnahmen führen. Während in Brandenburg die Differenzierung der Staustufen bei der Überarbeitung der AUKM zwischen den Förderperioden beispielsweise als positiv betrachtet wurde, wurde die Änderung des gut etablierten Titels (von „Moorschonende Stauhaltung" zu „Moorbodenschutzmaßnahmen") sowie eine nur kompliziert zu kommunizierende Änderung der Förderbeträge von einigen Interviewpartner*innen als unvorteilhaft bewertet. Positiv hingegen wirkte beispielsweise ein persönlich an alle Moorflächenbewirtschaftenden adressiertes Schreiben in Mecklenburg-Vorpommern, in dem der zuständige Minister die Bedeutung und Notwendigkeit eines ambitionierten Moorbodenschutzes erklärte. Auch eine ➢ **konstante Vor-Ort-Präsenz** involvierter Berater*innen, wie der Lokalen Aktion Kuno e.V. in Schleswig-Holstein, ermöglicht eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit in der Fläche.

Ausgestaltung der Förderrichtlinie

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich wird, unterscheiden sich die AUKM-Angebote maßgeblich in ihrer Ausgestaltung. Es zeigt sich, dass ein mehrjähriger Erfahrungsschatz oft zu einer ➢ **fortlaufenden Anpassung und Flexibilisierung** der Förderprogramme beigetragen hat. So wurden beispielsweise in Brandenburg die Staustufen von einer in

➢ **mehrere Staustufen** differenziert und darüber hinaus der zeitlich begrenzte „winterliche Überstau“ eingeführt. Dadurch konnten sowohl topographische Gegebenheiten als auch Präferenzen der Landwirt*innen besser berücksichtigt werden. Auch die ➢ **Akzeptanz von Sohlgleiten oder Stützschwellen**, im Gegensatz zu regulär geforderten regulierbaren Stauwerken, wurde erst mit der Überarbeitung der brandenburgischen Förderrichtlinie eingeführt. In Schleswig-Holstein wurden im Rahmen einer Anpassung zusätzliche Gelder für eine Auffrischung biotopgestaltender Maßnahmen bereitgestellt und die Notwendigkeit einzelner biotopgestaltender Maßnahmen (z. B. Abflachungen von Grabenböschungen) in den Verantwortungsbereich der lokalen Berater*innen gegeben.

Ein anhaltender Diskussionspunkt ist die Notwendigkeit der ➢ **Förderung von Neubau oder Instandsetzung von Stauvorrichtungen**. Nur in Schleswig-Holstein werden Förderung sowie Umsetzung der Staumaßnahmen derzeit komplett vom Land übernommen. Während in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern Neubau oder Instandsetzung von Stauvorrichtungen gar nicht finanziert werden können, wurde die Beantragung der separaten Förderrichtlinie „Moorschutz Investiv“ in Brandenburg von einigen Landwirt*innen als zu kompliziert und zeitlich nicht abgestimmt zum Antragsverfahren der AUKM wahrgenommen. In Bayern konnten aufgrund fehlender Anträge bisher keine Erfahrungen zum Zusammenspiel der AUKM „Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland mit Stauziel“ und der Förderrichtlinie „FlurNatur“ zur Förderung von Stauvorrichtungen gemacht werden. In Sachsen scheiterte die geplante Verknüpfung anderer moorspezifischer Fördermaßnahmen wie der „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ mit der Maßnahme „Neuansaat von Grünland“ aufgrund eines vorzeitigen Antragsstopps ELER-finanzierter Maßnahmen. Idealerweise sollten ➢ **verschiedene Förderungen daher innerhalb eines Antragsprozesses integriert** werden, um den Landnutzenden Sicherheit und ein zeitlich abgestimmtes Verfahren bieten zu können. Das Fehlen einer finanziellen Unterstützung bei Errichtung oder Instandsetzung von Stauvorrichtungen schränkt darüber hinaus die potenzielle Reichweite der Programme erheblich ein und birgt zusätzlich das Risiko einer kostengünstigen aber wenig langlebigen Umsetzung der Wiedervernässung.

Hinsichtlich des **Verpflichtungszeitraums** scheint es vielen Landwirt*innen zwar an hoher Planungssicherheit zu liegen, aber gleichzeitig auch die Sorge vor einer längerfristigen Verpflichtung groß zu sein. Ein langer Verpflichtungszeitraum (z. B. Bayern, 12 Jahre) schließt einerseits Flächen aus, auf denen keine längeren Pachtverträge vorliegen, andererseits sorgen sich viele Landwirt*innen vor den Auswirkungen besonders nasser Jahre und bevorzugen ein vorsichtiges Herantasten an höhere Wasserstände. Die Förderung Klima+ des NABU (NABU 2026) hat so beispielsweise mit einem anfänglichen Verpflichtungszeitraum von nur drei Jahren und einer ➢ Verlängerungsoption auf maximal 10 Jahre einige Landnutzende erreichen können, die sich eine AUKM-Teilnahme nicht vorstellen konnten.

Die Förderkulisse für AUKM, sowohl zur Wiedervernässung als auch zum Anbau von Paludikulturen, sollte ➢ **die Gesamtheit der organischen Böden** umfassen, da beispielsweise auch Moorfolgeböden große Treibhausgasemissionen verursachen können. Anbau-Paludikulturen sollten nicht wie in Brandenburg nur auf Ackerland, sondern ebenfalls auch Grünland ermöglicht werden, gegebenenfalls unter Ausschluss naturschutzfachlich besonders schützenswerter Fläche.

Die Erfahrungen aus den verschiedenen Bundesländern verdeutlichen die schwierige Abwägung zwischen einem hohen **Ambitionsniveau** und einer breiten Teilnahmebereitschaft. Während Bayern ein ambitioniertes, aber wenig nachgefragtes Angebot verfolgt, setzen Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf niedrigschwelligere Ansätze. Grundsätzlich sollte eine AUKM zum Moorbodenschutz immer eine Wiedervernässung der ganzen Fläche zur Bedingung haben, da nur so die Torfzersetzung gestoppt oder mindestens verlangsamt werden kann. Aufgrund der bisher in weiten Teilen noch geringen Erfahrung vieler Landwirt*innen mit Wasserstandsanhebungen und den unterschiedlichen topographischen und klimatischen Verhältnissen kann jedoch eine ➢ **zeitliche, räumliche oder temporäre Diversifizierung von Staustufen** einen Einstieg bieten, Moorbodenschutz in die Fläche zu bringen.

Aus gesamtgesellschaftlicher und klimapolitischer Perspektive sollte bei niedrigschwelligeren Angeboten jedoch von Beginn einer Förderperiode an die ➢ **Weiterentwicklung der Programme** mitgedacht werden. Dabei sollten Anreize gesetzt werden, die Wasserstände nach Möglichkeit weiter anzuheben und weitere Flächen in die Förderung mit einzubeziehen, um langfristig eine großflächige, möglichst flurnahe Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden zu erreichen. Auch wenn die Wiedervernässungsziele im Rahmen der „Grünlandwirtschaft Moor“ (SH) deutlich ambitionierter ausgestaltet werden sollten, bietet ein derartiger ➢ **gesamtbetrieblicher Ansatz** für eine Weiterentwicklung der Betriebe eine passende Rahmenförderung. Für die Betriebe bietet er zudem den Vorteil, Moorbodenschutzmaßnahmen mit Bewirtschaftungsextensivierung in einem Antrag zu verbinden und differenzierte Bewirtschaftungsauflagen selbstbestimmt und an die lokalen Gegebenheiten angepasst festlegen zu können. Gerade in großflächigen hydrologischen Einzugsgebieten wie den norddeutschen Niederungen können darüber wichtige Beiträge zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts hinsichtlich Wasserrückhalt und Nährstoffeintrag erreicht werden.

Die Möglichkeit, die Wasserstände in besonders nassen Jahren abzusenken (wie in MV, BY), stellt eine weitere Möglichkeit dar, den Sorgen der Landwirt*innen vor einem Bewirtschaftungsausfall Rechnung zu tragen. Im Sinne des Moorbodenschutzes ist hier jedoch insbesondere auf Niedrigertragsstandorten ein ➢ **Aussetzen der Bewirtschaftungspflicht** die ökologisch sinnvollere Variante. Das Beispiel Niedersachsen zeigt zudem, dass ein spontanes Absenken der Wasserstände in Gebieten nahe oder unter NN nicht immer ohne weiteres möglich ist. Für intensiver genutzte Standorte könnte für den Fall der Nichtnutzung eine ➢ **zusätzliche Kompensationszahlung im Schadensfall**, ähnlich der Kompensation für Fraßschäden von Wildgänsen, wie z.B. in NRW, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein, vereinbart werden (Landwirtschaftskammer NRW 2026, Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2025, Landesportal Schleswig-Holstein 2026). Dies deckt sich mit der Einschätzung einer Beraterin der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, welche die AUKM „Moorschonender Einstau“ für die landwirtschaftlichen Betriebe mehr als Absicherung vor extrem nassen Jahren, denn als grundsätzliche Bewirtschaftungseinschränkung interpretierte. Zur Reduktion von Mitnahmeeffekten auf bereits nassen Flächen bietet zudem eine ➢ **gesonderte Förderung bereits nasser Standorte** (siehe BY und MV, S. 4) eine Möglichkeit, Förderziele zu differenzieren und Entschädigungszahlungen an tatsächliche Bewirtschaftungseinschränkungen anzupassen.

Unterschiedliche Ambitionsniveaus finden sich bei den AUKM im Bereich “Wiedervernässung” und „Paludikultur“ auch mit Blick auf **Bewirtschaftungsvorgaben**, insbesondere bei dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen. Zum Zweck des Gewässerschutzes ist durch die Düngeverordnung (DüV) das Düngen wassergesättigter Böden grundsätzlich untersagt. Ab welchem Zielwasserstand ein Boden jedoch als wassergesättigt gilt, ist nicht klar definiert. Auch bei nur teilvernässten Moorböden (30 cm unter Flur) kann eine ➢ **reduzierte Düngung** empfehlenswert sein. Neben

der wichtigeren Wiedervernässung kann diese die Treibhausgasmissionen der Flächen effektiv reduzieren (Wang et al. 2024). Dies scheint insbesondere für wechselfeuchte Bedingungen relevant, bei denen sowohl Denitrifikation als auch Nitrifikation Lachgasemissionen bedingen können (Tiemeyer et al. 2024, Liu et al. 2020). Auch zur Erhöhung der Biodiversität der ökologisch wertvollen Moorflächen ist eine extensivierte Nutzung angezeigt (Heuts et al. 2024). ➢ **Eine Kombination der AUKM mit weiteren biodiversitätsfördernden Maßnahmen**, z. B. einer faunaschonenden Mahd und Ernte, dem Belassen ungenutzter Bereiche oder der Aussaat regionalen Saatguts, sollte zudem ermöglicht werden. Die sächsische AUKM „Neues Dauergrünland aus Ackerland v.a. in Überflutungsauen und Moorflächen“ bietet dafür beispielhaft eine umfassendes Förderkonzept.

Nutzungsanpassung und -umstellung

Ein späterer erster Schnitt, einzelne nasse Stellen sowie eine Zunahme von Sauergräsern gelten als die am weitesten verbreiteten Auswirkungen für die Landnutzenden. Insbesondere im Nordosten Deutschlands sorgen saisonale Niederschlagsdefizite auf vielen AUKM-Flächen für einen **signifikanten Abfall der Wasserstände in den Sommermonaten**. Für Brandenburg wurde vom technischen Dienstleister eingeschätzt, dass die eingestellte Stauhöhe auf mindestens der Hälfte der Flächen in den Sommermonaten nicht gehalten werden kann. Auch in Niedersachsen wurden von regionalen Schwierigkeiten des Wasserrückhaltes berichtet. Für die Landnutzenden hat dies den Vorteil, diese Flächen trotz Wasserstandsanhebung in der Regel gut bewirtschaften zu können.

Auf der anderen Seite sinkt die Futterqualität durch den erhöhten Anteil an Sauergräsern auf den höher angestauten Flächen teils merklich. Aus Sicht der technischen Dienstleister in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind die AUKM zwar grundsätzlich ökonomisch attraktiv, die **Weiternutzung der Flächen** daher oftmals aber nicht. In Konsequenz würden viele Landwirt*innen die wiedervernässten Flächen vorzugsweise in Gänze aus der Nutzung nehmen, da derzeit kaum attraktive Wertschöpfungsketten für die Biomasse feuchter und nasser Moorstandorte bestehen. Regelmäßige Diskussionen über die Notwendigkeit der Bewirtschaftung und der Beräumung des Mahdguts zwischen Landnutzenden und technischen Dienstleistern unterstreichen dies. ➢ **Eine gesonderte Förderung von Moorgrünland, das aus der Nutzung genommen wird oder in eine Naturschutzpflege überführt wird**, sollte daher erwogen werden. Auf diese Weise können zudem Schäden an Moorböden verhindert werden, die besonders in nassen Jahren infolge der Bewirtschaftungspflicht der GAP und fehlender angepasster Bewirtschaftungstechnik auftreten können.

Von einer durch erhöhte Wasserstände erfolgten **Betriebsumstellung** auf neue Wertschöpfungsketten konnten die technischen Dienstleister nicht berichten. Auch die geringe Nachfrage der AUKM im Bereich "Paludikultur" zeigt, dass eine Umstellung auf Anbau-Paludikulturen aufgrund fehlender Wertschöpfungsketten bisher nicht attraktiv ist. Insbesondere die Kosten für die Anschaffung moorschonender Erntetechnik, die Flächeneinrichtung oder die Weiterverarbeitung der Biomasse können durch die angebotene Förderung und die erzielten Biomassepreise nicht abgedeckt werden. Im Kontext der AUKM könnte der Aufbau eines ➢ **Angebots zur „Umwandlung von Acker- oder Grünland in Paludikultur"**, ähnlich wie die AUKM „Umwandlung Ackerland in Grünland", einen Teil der Etablierungskosten abdecken.

Darüber hinaus zeigt sich hier der schwierige Aufbau alternativer Wertschöpfungsketten. Zwar gibt es bestehende Förderangebote für die Gründung nachhaltiger, klimafreundlicher Unternehmen, die für die Verarbeitung von Moorbiomasse in Frage kommen (z. B. „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten" in BB), doch stehen diese vor der enormen Herausforderung, mit Biomasse von trockenen Standorten konkurrieren zu müssen. Die herausfordernde Etablierung dauerhaft profitabler Wertschöpfungsketten zeigt sich beispielsweise in den jüngsten finanziellen Schwierigkeiten der Papierfabrik der Klimafarm oder der Brandenburger Mattenbrigade.

Für die bisher teilnehmenden Betriebe gilt, dass ein Großteil der Anpassungen an die nasseren Flächen wahrscheinlich innerbetrieblich stattgefunden haben. Zum Beispiel durch die Nutzung der Biomasse als Raufutterkomponente, als energieärmeres Futter in der Mutterkuhhaltung oder in Einzelfällen in bestehenden Biogasanlagen. Eine tiefergehende Analyse der gesamtbetrieblichen Implikationen der teilnehmenden Betriebe ist jedoch notwendig, um die tatsächlichen Auswirkungen der Wiedervernässungsmaßnahmen auf die Betriebe sowie ihre Anpassungsstrategien besser verstehen zu können.

Erreichter Klima- und Moorbodenschutz

Alle in Kapitel 3 untersuchten AUKM werden im Bereich „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes" (EL-0101) angeboten und sollen die Treibhausgasemissionen (THGE) in der Landwirtschaft reduzieren, die Kohlenstoffspeicherung verbessern und eine Anpassung an den Klimawandel fördern (BMEL 2023). Hinsichtlich der Erreichung dieser Ziele bietet sich ein **differenziertes Bild**. Auf der einen Seite hat das Angebot der AUKM im Bereich "Wiedervernässung" insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg eine hohe Aufmerksamkeit der Landwirtschaft auf das Thema bewirkt und bei vielen Landnutzenden die Sensibilität für das Thema Moorbodenschutz geschärft. Die Wiedervernässung von mehr als 6.000 ha landwirtschaftlicher Fläche in Brandenburg übertrifft die bisherigen Wiedervernässungserfolge flächenmäßig bei Weitem. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist über die AUKM „Moorschonende Stauhaltung" eine beachtliche Größe landwirtschaftlicher Nutzfläche wiedervernässt worden.

Nichtsdestotrotz liegen diese Zahlen weit unter dem, was in den Bundesländern an Wiedervernässung geplant ist und für einen effektiven Klimaschutz notwendig wäre. In Brandenburg umfasst die Fläche von Moor- und Anmoorstandorten 243.432 ha. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, müssten diese weitestgehend flurnah wiedervernässt werden. Auch bei Betrachtung der offiziell im Brandenburger Klimaplan festgelegten Ziele von 188.000 ha wiedervernässter Moorfläche bis 2045 bedeutet dies eine notwendige Wiedervernässung von ca. 9.400 ha/a (abzüglich der bereits wiedervernässten Flächen). Erreicht wurden mit der AUKM im Bereich Wiedervernässung in dieser Förderperiode 3.000–4.000 ha/a. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese zum Teil nur auf 30 cm unter Flur angestaut wurden und die Flächen bereits als förderfähig gelten, wenn die Staustufe auf 50 % der Fläche erreicht wird. In anderen Bundesländern sieht die Bilanz deutlich schlechter aus, da die vorgegeben Stauziele deutlich niedriger ausfallen (NI) oder die AUKM nicht die gesamte Moorfläche eines Bundeslandes (SH) abdecken. In Niedersachsen beträgt die bisher durch die AUKM „Moorschonender Einstau" teilvernässte Moorfläche 968 ha. Dies entspricht einer Förderung von gerade einmal 0,3 % der landwirtschaftlich genutzten kohlenstoffreichen Böden (GLÖZ 2 Kulisse) Niedersachsens (ARL WE 2025).

Zusätzlich ist zu bedenken, dass ca. 65 % aller über die AUKM wiedervernässten Moorflächen (NI, BB, MV) nur auf ein schwach torfzehrendes Niveau (Stauziel 20–40 cm unter Flur) gehoben wurden und damit weiterhin eine signifikante Quelle an THGE darstellen.[15] In Mecklenburg-Vorpommern wurde über alle geförderten Moorflächen hinweg (Staustufen 10 und 30 cm u. F.) eine durchschnittliche THGE-Reduktion von 11,3 CO_2-Äq. t ha–1a–1 errechnet (Massa et al. 2025). Bei Mitbetrachtung der durch die Staumaßnahmen begünstigten, aber nicht direkt geförderten Flächen, betrug die gesamte erreichte Treibhausgasreduktion 44.896 CO_2-Äq. t a–1 und damit einer Reduktion von 0,7 % der geschätzten gesamten THGE aus Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern (6,2 Mio. CO_2-Äq. t a–1 (Hirschelmann et al. 2020)). Die vergleichsweisen geringen Einsparungen an THGE auf den (teil)vernässten Flächen begründen sich unter anderem durch die gewählten Staustufen, die teilweise niedrige Differenz der Stauhöhe auf bereits vorab feuchten Standorten, starke

15 Bei Annahme gleich verteilter Flächengrößen der AST in Brandenburg.

Niederschlagsdefizite im Sommer, die Möglichkeiten der Maßnahmenumsetzung (u.a. Lage der Gräben, Vorhandensein von Staubauwerken), die Vermeidung von Betroffenheiten benachbarter Landnutzender sowie sonstige Auflagen von Seiten der Behörden oder der Wasser- und Bodenverbände. Eine höhere THG-Einsparung je Hektar landwirtschaftlicher Moorfläche sei laut technischen Dienstleistern vor allem über größere investive Vorhaben zu erreichen (Massa et al. 2025).

Neben der Reduktion von THGE leisten die wiedervernässten Flächen zusätzlich einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes. Eine Quantifizierung und qualitative Bewertung dieses Beitrags liegen bisher jedoch nicht vor.

Politisch-rechtliche Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ergeben sich aus den diskutierten Erfahrungen einige zentrale Herausforderungen für die Umsetzung von AUKM in den Bereichen „Wiedervernässung“ und „Paludikultur“, deren Bewältigung größtenteils außerhalb der Gestaltungsspielräume der Förderrichtlinien liegt.

Der **Umgang mit potenziell betroffenen Dritten** stellt derzeit nicht nur eine der größten Herausforderungen für die Ausweitung der AUKM auf weitere Flächen dar, sondern wird von den Ländern auch unterschiedlich gehandhabt. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde versucht, den Umgang mit Dritten zu erleichtern, indem nur die Zustimmung benachbarter Landnutzender (nicht aber der Eigentümer*innen) gefordert wurde. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dadurch bestehende rechtliche Spielräume großzügig auszulegen. Da eine mehrjährige Wiedervernässung der Moorböden durchaus eine wertmindernde Veränderung des Landes bedingen könnte, könnte damit ebenso die Zustimmung der Eigentümer*innen erforderlich sein. In Niedersachsen, wo auch eine Zustimmung potenziell vom Vorhaben betroffener Landeigentümer*innen gefordert wurde, wies eine Mitarbeiterin der Landwirtschaftskammer darauf hin, dass Anträge mit Betroffenheiten Dritter im Antragsprozess aufgrund des hohen verwaltungstechnischen Aufwands häufig von vornherein nicht weiterverfolgt wurden.

Die Erfahrungen verdeutlichen in allen drei Bundesländern die ➢ **Notwendigkeit, rechtssichere und eindeutige Regelungen für den Umgang mit Dritten** auf Bundes- und Landesebene zu schaffen. Gleichzeitig besteht Handlungsbedarf bei der ➢ **Verbesserung der Möglichkeiten des Flächenzugriffs**. Für Ersteres sollte daher neben den bereits erwähnten ➢ **Handreichungen und Verfahrensbestimmungen** auch die ➢ **Festlegung einheitlicher Zulassungsverfahren** für Moorwiedervernässungsvorhaben kurzfristig angestrebt werden (siehe auch WBNK 2025). Zur Stärkung des Moorbodenschutzes bei der Abwägung unterschiedlicher Interessen und Schutzgüter und damit zur Verbesserung des Flächenzugriffs werden insbesondere zwei Ansätze diskutiert: die ➢ **Stärkung des Moorschutzes in Boden- und Wasserrecht**, und der ➢ **Einsatz raumordnungspolitischer Instrumente** zur langfristigen Sicherung von Moorflächen. Auch ➢ **ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand für Moorböden** kann dabei unterstützend wirken (WBNK 2025, NABU 2024, Schlacke & Sauthoff 2024).

Schließlich stößt die Förderung dort an ihre Grenzen, wo es um die **Etablierung wirtschaftlich tragfähiger Wertschöpfungsketten** für Biomasse aus wiedervernässten Mooren geht. Neben der Förderung von Landnutzenden und Unternehmen bedarf es wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen, die finanzielle Anreize für die Nutzung klimafreundlicher Rohstoffe schaffen und zugleich gesellschaftliche Kosten, verursacht etwa durch Treibhausgasemissionen, internalisieren. Ein dafür geeigneter Ansatz ist die ➢ **CO_2-Bepreisung im Landwirtschaftssektor**, wie sie bereits mehrfach von agrar- und klimapolitischen Expertengremien empfohlen wurde (z. B. European Scientific Advisory Board on Climate Change 2026, Zukunftskommission Landwirtschaft 2021).

5 Exkurs: Reflektionen zu aktuellen & zukünftigen Förderprogrammen

Mit der Veröffentlichung der „Palu"-Förderrichtlinie (Palu-FRL) (Rentenbank 2026) im Rahmen des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz (ANK) im April 2026 beginnt ein neues Kapitel der Moorbodenschutzförderung. Erstmalig wird es in den kommenden Jahren ein bundesweites Angebot zur Förderung der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden geben. Dabei stellt sich die Frage, welche Lehren aus den bisherigen AUKM gezogen werden können und welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten es zur Weiterentwicklung dieses und weiterer zukünftiger Förderprogramme gibt.

Mit der Palu-FRL verfolgt das Bundesumweltministerium (BMUKN) einen **ganzheitlichen Förderansatz**, über den sich Landnutzende und Landeigentümer*innen das gesamte Vorhaben einer dauerhaften Moorwiedervernässung fördern lassen können. Es umfasst die Finanzierung von Maßnahmen zur Beratung der Betriebe, zur Planung und praktischen Umsetzung von Wiedervernässungsvorhaben, zur Anschaffung angepasster Technik sowie zu betrieblichen Umstellungen bei der Biomasseverwertung. Neben den bereits üblichen Kompensationszahlungen für Landnutzende, können erstmals auch Landeigentümer*innen den durch die Wiedervernässung zu erwartenden Wertverlust ihres Landes (90-100 % des Bodenrichtwertes) kompensieren lassen. Auch die Förderung von Flächen, die nach erfolgter Wiedervernässung nicht mehr genutzt werden sollen, ist möglich. Damit schließt die Palu-FRL viele der dargestellten Finanzierungslücken bisheriger AUKM im Bereich des Moorbodenschutzes innerhalb eines einzigen Förderprogramms.

Positiv hervorzuheben ist des Weiteren die **Förderung regionaler Verbundvorhaben**. Im Rahmen von „Leuchtturmregionen" sollen über Vereinfachungen im Antragsverfahren und zusätzliche Personalkostenfinanzierung großflächige Moorwiedervernässungsvorhaben ermöglicht werden. Aufgrund der in Kapitel 4 aufgezeigten organisatorischen und finanziellen Aufwände bei der Wiedervernässung einzelner landwirtschaftlicher Schläge, ist dies positiv hervorzuheben und sollte unbedingt auch in den kommenden Jahren angeboten werden. Lokale Schwerpunktregionen bieten darüber hinaus die Chance, ➢ **regionale Anpassungen hinsichtlich Antragsverfahren, Antragsberechtigten oder förderfähigen Maßnahmen** zu ermöglichen. Auch wenn dies bisher nicht vorgesehen ist, sollte diese Option angesichts der Erkenntnisse und Lerneffekte aus den bisherigen AUKM in Betracht gezogen werden.

Die Notwendigkeit eines gut kommunizierten, nachvollziehbaren und einfach zu handhabenden **Antragsverfahren** wurde in Kapitel 4 bereits ausführlich erläutert. Welchen Anklang die Palu-FRL in der Landwirtschaft findet, wird sich erst im Zuge der Umsetzung zeigen. Ein umfangreiches modulares Antragsverfahren und einige noch offene inhaltliche Fragen, beispielsweise zur Kombinierbarkeit öffentlicher und privater Mittel, verdeutlichen jedoch den hohen Abstimmungsbedarf in der Umsetzungsphase. Angesichts der hohen Erwartungen seitens Gesellschaft und Landwirtschaft sowie des Ziels, bis 2030 90.000 ha Moorfläche wiederzuvernässen, ➢ **sollte das Antragsverfahren frühzeitig evaluiert** und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus sollte **die Umsetzung über lokale Behörden** von Beginn an mitgedacht werden. Durch das erstmalige Ausrollen eines Förderprogrammes auf Bundesebene werden viele Verwaltungen mit der Genehmigung landwirtschaftlicher Wiedervernässungsvorhaben betraut werden, welche bisher keine Erfahrungen in dem Bereich sammeln konnten. Die Bedeutung bereits erwähnter ➢ **Handreichungen, Verfahrensbestimmungen und einheitlicher Zulassungsverfahren** sei daher noch einmal gesondert hervorgehoben.

Die vorliegende Studie zeigt, dass AUKM zur Wiedervernässung von Moorböden insbesondere im Nordosten Deutschlands als ökonomisch attraktiv wahrgenommen wurden. Gleichzeitig wird offensichtlich, dass diese Attraktivität oftmals nur dort gegeben ist, wo Gräben mit wenig Aufwand verschlossen werden konnten, keine angepasste Technik benötigt wurde und keine größeren Nutzungsumstellungen mit der Wiedervernässung einhergingen. Auch wenn die Palu-FRL einige der beschriebenen Finanzierungslücken schließt, zeigen sich dennoch einige **Einschränkungen** hinsichtlich der potenziellen **ökonomischen Attraktivität** der Förderrichtlinie. Diese betreffen insbesondere Landnutzende, die nicht gleichzeitig den Wertverlust des Landes kompensieren lassen können.[16]

1. Im Rahmen der Palu-FRL werden den Landnutzenden über einen Zeitraum von max. sieben Jahren Kompensationszahlungen in Höhe der durchschnittlichen Deckungsbeitrage der vergangenen Jahre erstattet. Diese orientieren sich an der Besatzdichte. Milchviehbetriebe mit einer Besatzdichte >1,3GV/ha können nach dem Standarddeckungsbeitrag (SDB) für Milchviehhaltung entschädigt werden, alle anderen Betriebe

16 Die Pachtquote auf landwirtschaftlichen Flächen liegt im Bundesdurchschnitt bei 60 %, in Ostdeutschland teils deutlich höher (BMEL 2026).

nur nach dem deutlich niedrigeren SDB „Bodennutzung“ (Kompensationsrechner Fördermodul 3.A). Die bisherige Praxis zeigt, dass die Prämien für die AUKM zur Wiedervernässung in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bereits jetzt die aktuellen SDB der Kategorie „Bodennutzung“ übersteigen (vgl. KTBL). Landnutzende mit einer höheren Wertschöpfung können diese ebenfalls im Rahmen der Palu-FRL geltend machen, doch müssen sie dafür ein gesondertes Gutachten über die tatsächlich erzielten SDB einreichen.

2. Im Rahmen der Palu-FRL werden ausschließlich diejenigen Flächen gefördert, auf denen Vernässungsstufen von 10 oder 20 cm unter Flur erreicht werden können. Die Definition dieser förderfähigen Fläche ist essenziell für die Bewertung der ökonomischen Attraktivität durch die Landnutzenden. Die Praxis zeigt, dass bei Wiedervernässung einzelner landwirtschaftlicher Schläge die tatsächlich erreichbaren Wasserstände in der Fläche stark variieren und derart hohe Wasserstände oftmals nur in Teilbereichen erzielt werden können. Eine starke Einschränkung der förderfähigen Fläche birgt daher das Risiko hoher Diskrepanzen zwischen den von den Landnutzenden erwarteten und den nach Abschluss der Antragsprüfung tatsächlich ausgezahlten Förderprämien und damit zugleich das Risiko eines Rückzugs des Förderantrags durch die Antragstellenden (siehe Bsp. MV S. 18). Während die hohen Stauziele im Sinne des Moorboden- und Klimaschutzes nachvollziehbar sind, kann es empfehlenswert sein, auch die umliegenden Betriebsflächen in eine Agrar- und/oder Umweltförderung einzubeziehen. Zu diesem Zweck sollte erwogen werden, ➢ **eine Kombination der Palu-FRL mit Fördermaßnahmen zum Zweck des Wasserrückhaltes oder der Nutzungsextensivierung** zu ermöglichen und bewusst aufzubauen.

3. Über die Palu-FRL wird ausschließlich eine dauerhafte Wiedervernässung der Flächen gefördert. Bisherige AUKM hatten, mit der Ausnahme von Bayern, dagegen einen Verpflichtungszeitraum von maximal fünf Jahren (S. 15). Landnutzende, die eine weitere Nutzung der Flächen anstreben, bleibt bei der Palu-FRL die Ungewissheit, ob sich nach Ablauf des Förderzeitraums von maximal sieben Jahren eine profitable Wertschöpfungskette für Biomasse von nassen Moorstandorten entwickelt hat. Die Förderung von Wertschöpfungsketten ist dagegen nicht Teil der Palu-FRL. Wie im vorherigen Kapitel erläutert, ➢ **bedarf es daher wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen, die finanzielle Anreize für die Verwendung klimafreundlicher Rohstoffe setzen**.

Für die **kommende GAP-Förderperiode** (2028–2034) lässt sich festhalten, dass die Bundesländer trotz der Einführung der Palu-FRL bisherige AUKM im Bereich des Moorbodenschutzes unbedingt weiter anbieten sollten. Kontinuität ist in der Förderlandschaft von zentraler Bedeutung. Die wiederholte Neugestaltung oder Ablösung gerade erst etablierter Förderprogramme schafft Unsicherheit, senkt das Vertrauen der Landnutzenden in die Verlässlichkeit agrarpolitischer Rahmenbedingungen und verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf Seiten von Antragstellenden und Bewilligungsbehörden. Vor diesem Hintergrund ➢ **sollte die Palu-FRL nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung für bestehende AUKM verstanden werden**. Die Erfahrungen aus dem Parallelangebot der NABU-Förderung Klima+ und den AUKM in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass bei neuen Fördermaßnahmen wie der Moorwiedervernässung verschiedene Förderinstrumente unterschiedliche Zielgruppen ansprechen und eher komplementär als substitutiv wirken. So kann die Palu-FRL beispielsweise für Flächeneigentümer*innen attraktiv sein, die ihre Flächen dauerhaft aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausnehmen oder langfristig auf nasse Nutzungsformen umstellen möchten. AUKM dagegen bieten niedrigschwellige Einstiegsmaßnahmen für Landnutzende. Insbesondere die kurzen Verpflichtungszeiträume der AUKM können dazu beitragen, auch solche Betriebe für Moorschutzmaßnahmen zu gewinnen, die langfristigen vertraglichen Bindungen zunächst zurückhaltend gegenüberstehen. Gleichzeitig gilt es unbedingt zu vermeiden, dass über AUKM geförderte Betriebe nach Auslaufen der aktuellen Förderperiode die Wasserstände bereits wiedervernässter Flächen erneut absenken oder vorhandene Stauvorrichtungen nicht weiter instand halten.

6 Fazit

In der aktuellen GAP-Förderperiode ab 2023 haben mehrere Bundesländer erstmals AUKM zum Moorbodenschutz eingeführt. Das Maßnahmenangebot reicht von der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland über die Extensivierung von Grünland bis hin zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorflächen und der Etablierung von Paludikulturen.

Besonders große gesellschaftliche Aufmerksamkeit erhielten die AUKM im Bereich „Wiedervernässung“. In einigen Bundesländern übertrafen die Antragszahlen die Erwartungen deutlich. Die Erfahrungen zeigen, dass klar strukturierte und praxisnahe Förderrichtlinien auf großes Interesse bei Landnutzenden stoßen und dazu beitragen können, den Moorbodenschutz stärker als bisher in der landwirtschaftlichen Praxis zu verankern. Für die Akzeptanz der Maßnahmen sind vor allem Transparenz, geringe Komplexität und eine wirtschaftlich attraktive Ausgestaltung entscheidend. Darüber hinaus hat sich die enge fachliche Begleitung der Antragstellenden durch technische Dienstleister als wesentlicher Erfolgsfaktor erwiesen, insbesondere bei hydrologischen Voruntersuchungen und der Bewältigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Trotz dieser Erfolge werden auch die Grenzen der bisherigen Förderansätze deutlich. Die bestehenden AUKM erreichten bislang vor allem vergleichsweise unkomplizierte Flächen mit geringen Nutzungskonflikten, niedriger landwirtschaftlicher Rentabilität und wenigen Betroffenheiten Dritter. Die Wiedervernässung intensiv genutzter Moorstandorte stellt dagegen weiterhin eine deutliche Herausforderung dar. Dies liegt auch an dem bisherigen Fehlen wirtschaftlich tragfähiger Wertschöpfungsketten für Biomasse nasser Moorstandorte, deren Entwicklung eine zentrale Voraussetzung für eine breitere Transformation der Moornutzung bleibt.

Eine weitere Herausforderung der bisherigen AUKM liegt darin, dass die auf einzelne Parzellen beschränkte Wiedervernässung den hydrologischen Erfordernissen eines wirksamen Moorbodenschutzes häufig nicht gerecht wird. Sie verursacht einen hohen Verwaltungs- und Genehmigungsaufwand und führt aufgrund kleinräumiger Staumaßnahmen sowie der Berücksichtigung potenzieller Betroffenheiten Dritter in der Regel zu geringeren Klimaschutzeffekten, als sie durch großflächigere investive Vorhaben erreichbar wären.

Um künftig Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Wirksamkeit des Moorbodenschutzes zu erhöhen, erscheinen daher regionale Schwerpunktsetzungen,

gesamtbetriebliche Ansätze sowie die stärkere Förderung kooperativer Modelle als vielversprechende Förderansätze. Darüber hinaus hat eine stärkere Differenzierung und Kombinierbarkeit der Förderangebote das Potenzial, größere zusammenhängende Flächen und auch intensiver genutzte Moorstandorte zu erreichen. Denkbar sind beispielsweise das Angebot unterschiedlicher Staustufen, die gezielte Förderung bereits nasser Flächen, zusätzliche Kompensationen für besonders nasse Jahre oder die Schaffung besserer Kombinationsmöglichkeiten zur Honorierung mehrerer Ökosystemleistungen wie Klimaschutz, Wasserrückhalt und Biodiversitätsschutz.

Trotz der genannten Einschränkungen sollten AUKM zum Moorbodenschutz in der kommenden GAP-Förderperiode ab 2028 unbedingt fortgeführt und bundesweit mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Ergänzend zur neu eingeführten Palu-FRL stellen sie für landwirtschaftliche Betriebe ein deutlich niedrigschwelligeres Förderinstrument dar. Gemeinsam können beide Instrumente dazu beitragen, das derzeitige politische und finanzielle Momentum für den Moorbodenschutz zu nutzen und die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden deutlich voranzubringen.

Damit die Transformation jedoch in größerem Maßstab gelingt, bedarf es über die bestehenden Förderinstrumente hinaus einer Anpassung der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen insbesondere rechtssichere und möglichst einheitliche Genehmigungsverfahren, eine stärkere Verankerung des Moorbodenschutzes in Raumordnung, Boden- und Wasserrecht sowie wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Biomasse aus wiedervernässten Mooren gegenüber Rohstoffen von trockenen Standorten verbessern. Erst das Zusammenspiel von Förderung, Planungssicherheit und Marktanreizen wird es ermöglichen, die Wiedervernässung dauerhaft in die Fläche zu bringen und die Klimaschutzpotenziale der Moorböden umfassend zu erschließen.

Literaturverzeichnis

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL WE) (2025): *Hintergrund Moorbodenschutz*. Verfügbar unter: www.arl-we.niedersachsen.de (Zugriff: 23.08.2026).

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) (2024): *Auswertung der Online-Umfrage „Schlankere Bürokratie“*. Verfügbar unter: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landwirtschaft/dateien/auswertung_online_umfrage_schlankere_b%C3%BCrokratie.pdf (Zugriff: 02.07.2026).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2023): *GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023–2027. Version 5.1*. Berlin. Verfügbar unter: bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-5-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff: 02.07.2026).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2026): *BMEL-Statistik: Pachtpreise und Kaufwerte landwirtschaftlicher Flächen*. Berlin. Verfügbar unter: BMEL-Statistik: Pachtpreise und Kaufwerte landwirtschaftlicher Flächen (Zugriff: 02.07.2026).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2022): *Nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung*. Berlin. Verfügbar unter: bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf (Zugriff: 02.07.2026).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2024): *Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS 2024)*. Berlin. Verfügbar unter: BMUKN: Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (Zugriff: 02.07.2026).

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) (2023): *Factsheet: Moorschutz ist Klimaschutz*. Berlin. Verfügbar unter: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/factsheets/factsheet_Moore.pdf (Zugriff: 02.07.2026).

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2018): *Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz*. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.dvl.org/fileadmin/user_upload/Gemeinschaftlicher_Wiesenvogelschutz.pdf (Zugriff: 02.07.2026).

Düngebehörde Niedersachsen (2026): *Welche Flächen aus dem GAP-Antrag gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)?* Verfügbar unter: www.duengebehoerde-niedersachsen.de/duengebehoerde/news/39076_Welche_Flaechen_aus_dem_GAP-Antrag_gehoeren_zur_landwirtschaftlich_genutzten_Flaeche_LF (Zugriff: 02.07.2026).

European Scientific Advisory Board on Climate Change (2026): *Climate adaptation and mitigation in the agri-food system – Recommendations for coherent EU policies*. Verfügbar unter: climate-advisory-board.europa.eu/reports-and-publications/climate-adaptation-and-mitigation-in-the-agri-food-system-recommendations-for-coherent-eu-policies (Zugriff: 02.07.2026).

Greifswald Moor Centrum (GMC) (2021): *Faktensammlung Moore in Mecklenburg-Vorpommern*. Greifswald. Verfügbar unter: www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/Faktensammlung_MooreMV_final_Sept%2021_korr2.pdf (Zugriff: 02.07.2026).

Heuts, A. et al. (2024): *Shallow drainage of agricultural peatlands without land-use change: have your peat and eat it too. Frontiers in Environmental Science*. Verfügbar unter: www.frontiersin.org/journals/environmental-science/articles/10.3389/fenvs.2024.1437394/full (Zugriff: 02.07.2026).

Hirschelmann, S. et al. (2020): *Moore in Mecklenburg-Vorpommern. Faktensammlung zu Zustand, Nutzung und Klimarelevanz*. Greifswald Moor Centrum, Greifswald.

Klement, U. (2025): *Klimaschutz im Moor: Kein Interesse an Wiedervernässung.* BR24 Wissen. Verfügbar unter: www.br.de/nachrichten/wissen/klimaschutz-moor-kein-interesse-an-wiedervernaessung,V1Zsntw (Zugriff: 02.07.2026).

Landesportal Schleswig-Holstein (2026): *Ausgleichszahlungen für Gänsefraß*. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/gaensefrass_Ausgleichzahlungen (Zugriff: 23.08.2026).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2025): *Gänseschäden: Honorierung von Gänserastspitzen auf Ackerland*. Verfügbar unter: www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/40228_Gaenseschaeden_-_Honorierung_von_Gaenserastspitzen_auf_Ackerland (Zugriff: 23.08.2026).

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2026): *Wildgänseprogramm Nordrhein-Westfalen*. Verfügbar unter: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/wildgaense/index.htm (Zugriff: 23.08.2026).

Liu, H. et al. (2020): *Rewetting strategies to reduce nitrous oxide emissions from European peatlands*. *Communications Earth & Environment*, volume 1 (17). DOI: doi.org/10.1038/s43247-020-00017-2.

Massa, L. et al. (2025): *Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“ in Mecklenburg-Vorpommern. Wasser und Abfall, Ausgabe 7–8/2025*. Verfügbar unter: Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“ in Mecklenburg-Vorpommern | springerprofessional.de (Zugriff: 02.07.2026).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2023): *Moorschutzprogramm Brandenburg*. Potsdam. Verfügbar unter: mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Moorschutzprogramm-Brandenburg.pdf (Zugriff: 02.07.2026).

NABU (2026): *NABU-Förderung Klima+. Moorflächen nass bewirtschaften – ein Gewinn für Landwirtschaft und Klima*. Verfügbar unter: www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/fuer-unternehmen/31107.html (Zugriff: 03.07.2026).

NABU (2024): *Wir brauchen die Moorwende! Was passieren muss, damit unsere wichtigsten Kohlenstoffspeicher schnell wiederhergestellt werden*. NABU-Standpunkt. Verfügbar unter: www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nabu/nabu-papiere/240625_nabu-standpunkt-moore.pdf (Zugriff: 26.07.2026).

Rentenbank (2026): *Moorwiedervernässung ANK Palu*. Verfügbar unter: www.rentenbank.de/zuschussprogramme/ank-palu (Zugriff: 03.07.2026).

Sander, A. (2025): *Fallstudie zum Vertragsnaturschutz in der Eider-Treene-Sorge-Region. Evaluierung des Landesprogramms Ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein 2014 bis 2022 (LPLR). Beiträge zur Evaluation des Schwerpunktbereichs 4A (Biologische Vielfalt)*. 5-Länder-Evaluation, Bericht 3/2025. Verfügbar unter: eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/5-Laender-Bewertung/2025/3-2025_SH_ETS-Studie.pdf (Zugriff: 03.07.2026).

Schlacke, S. & M. Sauthoff (2024): *Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024.

Tanneberger, F., et al. (2021): *Towards net zero CO_2 in 2050: An emission reduction pathway for organic soils in Germany*. Mires and Peat, 27(05), S. 1–17. doi.org/10.19189/MaP.2020.SNPG.StA.1951

Tiemeyer, B. et al. (2024): *Effects of Water Management and Grassland Renewal on the Greenhouse Gas Emissions from Intensively Used Grassland on Bog Peat. Agricultural and Forest Meteorology, Volume 345*. Verfügbar unter: Effects of water management and grassland renewal on the greenhouse gas emissions from intensively used grassland on bog peat – ScienceDirect (Zugriff: 26.07.2026).

Umweltbundesamt (UBA) (2024): *Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen*. Verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen (Zugriff: 19.02.2026).

Umweltbundesamt (UBA) (2025): *Treibhausgas-Emissionen in Deutschland*. Verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/daten/umweltzustand-trends/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland (Zugriff: 02.07.2026).

Wang, Y., et al. (2024): *Sources of nitrous oxide emissions from agriculturally managed peatlands*. Global Change Biology. doi.org/10.1111/gcb.17144

Wissenschaftlicher Beirat für Natürlichen Klimaschutz (WBNK) (2025): *Optionen zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz für das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.* Bonn. Verfügbar unter: www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/WBNK_Stellungnahme_Weiterentwicklung_ANK.pdf (Zugriff: 26.07.2026).

Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): *Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft*. Berlin. Verfügbar unter: www.bundesregierung.de/resource/blob/2196306/1939908/2c63a7d6ce38e8c92aa5f73aff1cd87a/2021-07-06-zukunftskommission-landwirtschaft-data.pdf?download=1 (Zugriff: 26.07.2026).

Quellenverzeichnis Förderrichtlinien

Alle in dieser Studie verwendeten Förderrichtlinien und Merkblätter können über folgenden Link eingesehen werden: api.multipeat.org/sites/default/files/2026-08/Merten_2026_Anhang_AUKM%20F%C3%B6rderrichtlinien.pdf

Bayern

Bayerische Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) sowie für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2024): *Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern*. Bekanntmachung vom 30.12.2024, Geschäftszeichen G4-7292-1/2227. München. Verfügbar unter: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/rili_gemeinsam_foerderung_aukm_2025-2029.pdf (Zugriff: 21.08.2026).

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) (2023): *Merkblatt Ökolandbau, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm" und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) VP 2024 bis 2028. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)*. Stand: Dezember 2023. München. Verfügbar unter: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm_2028.pdf (Zugriff: 21.08.2026)

Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung (2023): *Struktur- und Landschaftselemente – FlurNatur. Förderung von Struktur- und Landschaftselementen für artenreiche und klimafeste Landschaften. München: Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung*. Stand Januar 2023. Verfügbar unter: www.ale-schwaben.bayern.de/mam/cms01/landentwicklung/dokumentationen/dateien/flur_natur.pdf (Zugriff: 21.08.2026).

Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2024): *Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Richtlinie AUKM Klimaschutz und Wasserqualität)*. Vom 02.12.2024. Potsdam. Verfügbar unter: mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RL-AUKM-Klimaschutz-Wasserqualitaet.pdf (Zugriff: 21.08.2026).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2022): *Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014, Fassung 2022)*. Vom 01.03.2022. Potsdam.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2024): *Richtlinie zur Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen*. Vom 02.12.2024. Potsdam: MLUK. Verfügbar unter: mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RL-AUKM-Kooperative-Massnahmen.pdf (Zugriff: 30.07.2026).

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MKLLU) (2023): *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die moorschonende Stauhaltung sowie für den Anbau von Paludikulturen (Moorschonende Stauhaltung- und Paludikulturenrichtlinie)*. Verwaltungsvorschrift vom 14.12.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2024, S. 90, Gliederungs-Nr. 630-468. Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2029. Verfügbar unter: www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000011575 (Zugriff: 23.08.2026).

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MKLLU) (2023): *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland (Acker/Dauergrünland-Umwandlungsrichtlinie 2023)*. Verwaltungsvorschrift vom 14.12.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2024, S. 137, Gliederungs-Nr. 630-472. Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2029. Verfügbar unter: www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000011593 (Zugriff: 23.08.2026).

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MKLLU) (2023): *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die extensive und naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung)*. Verwaltungsvorschrift vom 14.12.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2024, S. 79, berichtigt S. 202, Gliederungs-Nr. 630-467. Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2029. Verfügbar unter: www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000011574 (Zugriff: 23.08.2026).

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MKLLU) (2024): *Merkblatt zur dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland (FP 530)*. Stand: 10.04.2024. Schwerin.

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MKLLU) (2024): *Merkblatt zur Richtlinie Moorschonende Stauhaltung und Anbau von Paludikulturen (FP 531, FP 535)*. Stand: 10.04.2024. Schwerin.

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MKLLU) (2024): *Merkblatt zur extensiven und naturschutzgerechten Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 525, FP 526)*. Stand: 10.04.2024. Schwerin.

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) & Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (2025): *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM)*. Lesefassung zur Änderung vom 01.04.2025. Hannover. Verfügbar unter: www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsmbl/2025/604/0/mbl-2025-604.pdf (Zugriff:23.08.2026).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2025): *Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen*. Merkblätter, Stand 01.04.2025. Hannover.

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) (2025): *GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsauen und auf Moorflächen. Steckbrief zur Förderrichtlinie AUK/2023.* Stand: 12.05.2025. Dresden. Verfügbar unter: www.smul-foerderung.sachsen.de/download/Steckbrief_GL_2b.pdf (Zugriff 23.08.2026).

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2024): *Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023: GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsauen und auf Moorflächen*. Referat 61 Landschaftsökologie, Stand: 12.12.2024. Dresden. Verfügbar unter: www.smul-foerderung.sachsen.de/download/Hinweise_GL2b.pdf (Zugriff: 23.08.2026).

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) (2024): *Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)*. Stand: März 2024. Dresden. Verfügbar unter: www.smul-foerderung.sachsen.de/download/2024_03_MB_A1_Umwandlung_Acker_Dauergruenland.pdf (Zugriff: 23.08.2026).

Sächsische Staatsregierung (2023): *Förderrichtlinie Natürliches Erbe*. Verfügbar unter: www.recht.sachsen.de/vorschrift_gesamt/19912/49216.pdf (Zugriff: 23.08.2026).

Sächsische Staatsregierung (2023): *Förderrichtlinie Agrarumwelt-, Klima- und Tierwohlmaßnahmen (AUK/2023)*. Verfügbar unter: revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/20072/49908.pdf (Zugriff: 23.08.2026).

Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) (2022): *Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen im schleswig-holsteinischen Vertragsnaturschutz (Vertragsnaturschutz-Richtlinie, VNS-RL)*. Bekanntmachung vom 28.12.2022. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) (2023): *Erläuterung des Vertragsmusters „Weidewirtschaft Moor" im schleswig-holsteinischen Vertragsnaturschutz*. Stand: 21.03.2023. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) (2023): *Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume in Schleswig-Holstein (Richtlinie Vertragsnaturschutz Umwandlung Ackerland in Grünlandlebensräume – RL VNS UwAGrl)*. Bekanntmachung vom 22.08.2022, geändert am 13.06.2023. Kiel. Verfügbar unter: transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/2f5a8fe7-a625-46cf-9e4b-15878a716639/resource/027ef832-42af-4ce4-88df-a68fe5a1fce8/download/rili_umw_acker_ingruenland_20230613_anpassung_agrarrahmen.pdf (Zugriff: 23.08.2026).

Bildnachweis

Titelseite, S. 17: © NABU/Jonathan Etzold; S. v: © Volker Gehrmann; S. 2, S. 25: © NABU/Tilmann Disselhoff; S. 21: © NABU/Marvin Gabriel; S. 23: © NABU/Anton Heinrich, S. 26: © NABU/Laura-Sophia Koschwitz